Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 14 / 2491**

14. Wahlperiode **13. 03. 2008**

Große Anfrage

der Fraktion GRÜNE

und

Antwort

der Landesregierung

Jugenddelinquenz in Baden-Württemberg

Große Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

I. Stand der Jugenddelinquenz in Baden-Württemberg

1. Wie hat sich in den letzten zehn Jahren die Kriminalität von Jugendlichen und Heranwachsenden, getrennt nach Jahren sowie bezogen auf 100.000 der altersentsprechenden Bevölkerung, entwickelt

   a) anhand der Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik,

   b) anhand der Zahlen der Verurteiltenstatistik,

   c) anhand der Zahlen der Strafvollzugsstatistik?

2. Wie hat sich speziell die Gewaltkriminalität von Jugendlichen und Heranwachsenden in den letzten zehn Jahren aufgegliedert nach Delikten entwickelt

   a) anhand der Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik,

   b) anhand der Zahlen der Verurteiltenstatistik,

   c) anhand der Zahlen der Strafverfolgungsstatistik?

3. Welche Zahlen liegen für denselben Zeitrahmen differenziert nach Delikten und Nationalitäten für Jugendliche und Heranwachsende vor

   a) mit ausländischer Staatsangehörigkeit,

   b) Aussiedlern?

   (Auch hier Zahlen nach Polizeilicher Kriminalstatistik, Verurteiltenstatistik und Strafverfolgungsstatistik.)

II. Präventionsmaßmahmen/Strafvermeidungsstrategien

1. Bei wie vielen der jugendlichen bzw. heranwachsenden Straftäter handelt es sich, aufgegliedert nach Delikten, um Ersttäter bzw. um Wiederholungstäter?

Eingegangen: 13. 03. 2008 / Ausgegeben: 15. 05. 2008

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

2. Welche Präventionsmaßnahmen werden speziell Ersttätern angeboten hinsichtlich der Vermeidung einer weiteren Straffälligkeit und hinsichtlich der schulischen/beruflichen Reintegration?

3. Welche Erfahrungen wurden seit der Einführung (gemäß Beschluss des baden-württembergischen Regierungskabinetts vom 17. Februar 2004 und der interministeriellen Konzeption vom 13. Dezember 2004) verstärkter Maßnahmen gegen sogenannte Schwellentäter gemacht?

4. Wie sind diese verstärkten Maßnahmen konkret ausgestaltet und wurden diese schon landesweit umgesetzt?

5. Welche Präventionsmaßnahmen erfolgen hinsichtlich von Schulpflichtverletzungen?

6. Welche Erfahrungen wurden seit der Einführung (siehe Frage 3.) der optimierten behördlichen Zusammenarbeit bei Schulpflichtverletzungen gemacht, insbesondere welche Konsequenzen wurden hieraus gezogen?

III. Rückfallquoten

1. Wie sehen, bezogen auf die letzten zehn Jahre, die Rückfallquoten nach verbüßtem Jugendarrest aus?

2. Wie hoch sind die Erlassquoten der zur Jugendstrafe mit Bewährung verurteilten Probanden anhand der Bewährungshilfestatistik sowohl vor als auch nach (Teil-)Vollzug?

3. Wie hoch ist die Rückfallquote (getrennt nach Wiederinhaftierung/Wiederverurteilung) nach Vollverbüßung der Jugendstrafe?

IV. Optimierung der behördenübergreifenden Zusammenarbeit und Regionalisierung der örtlichen Zuständigkeitsgrenzen

1. Wie viel Personal steht bei den Strafverfolgungsbehörden für den Bereich Jugendkriminalität zur Verfügung, aufgeteilt nach

   a) Jugendsachbearbeiterinnen und Jugendsachbearbeitern bei den Polizeidirektionen,

   b) Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälten,

   c) Jugendrichterinnen und Jugendrichtern,

   d) Jugendgerichtshelferinnen und Jugendgerichtshelfern,

   e) Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern?

2. Wie haben sich die Fallzahlen der Jugendsachbearbeiterinnen und Jugendsachbearbeiter bei den Polizeidirektionen in den letzten fünf Jahren entwickelt und mit welcher durchschnittlichen Fallzahl werden diese aktuell konfrontiert?

3. Wie beurteilt die Landesregierung die Forderung der bayerischen Justizministerin nach speziellen Jugendstaatsanwälten in den Großstädten?

4. Welche Erfahrungen wurden bislang mit den seit dem 1. Januar 2005 geltenden Diversions- und Zusammenarbeitsrichtlinien gemacht, die erfolgreiche Module aus der Arbeit des „Haus des Jugendrechts“ aufgegriffen haben, um sie landesweit umzusetzen und inwieweit wurden diese folgenden Module

   a) Einführung Wohnortprinzip bei polizeilicher Sachbearbeitung,

   b) Regionalisierung der Jugenddezernate der Staatsanwaltschaften,

   c) frühzeitige Einbindung der Staatsanwaltschaften und der Jugendgerichtshilfe

   schon landesweit umgesetzt und mit welchem Erfolg?

5. Gibt es Überlegungen in der Landesregierung, das bei Jugendlichen angewandte Wohnortprinzip bei der polizeilichen Sachbearbeitung auch bei Heranwachsenden anzuwenden und wenn ja, aus welchem Grund und zu welchem Zeitpunkt?

6. Welche dienststellenübergreifenden Personalmaßnahmen wären hierfür notwendig und in welchem Zeitrahmen umsetzbar?

7. Welcher Aufwand ist hinsichtlich der Umsetzung allgemein bislang angefallen bzw. wird zukünftig in organisatorischer, personeller und finanzieller Hinsicht anfallen?

8. Hat sich seit der Einführung oben genannter Module an der Rückfallquote etwas verändert und wenn ja, in welcher Richtung?

V. Führerscheinentzug als eigenständige Sanktion

1. Welche Erfahrungen wurden seit der Einführung des weiteren Moduls der verstärkten Prüfung charakterlicher Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen bei jugendlichen und heranwachsenden Gewalt- und Mehrfachtätern gemacht?

2. Wie viele Personen wurden seit dem 1. Januar 2005 an die Führerscheinbehörden gemeldet und wie viele wurden daraufhin gutachterlich überprüft?

3. Wie viele Personen wurden in Folge dessen nicht zur Führerscheinprüfung zugelassen bzw. wurde der Führerschein entzogen?

4. Inwiefern ist die Wirksamkeit des Fahrverbots für jugendliche/heranwachsende Gewalttäter belegt und ist auch hier eine landesweite Umsetzung vorgesehen und wenn ja, zu welchem Zeitpunkt?

5. Inwieweit hält die Landesregierung die Einführung des Führerscheinentzugs als eigenständige Sanktion ohne unmittelbaren Zusammenhang zur Tat mit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der spiegelnden Strafe vereinbar?

12. 03. 2008

Kretschmann, Oelmayer, Lehmann

und Fraktion

Begründung

Die Bekämpfung der Jugend- und Heranwachsendendelinquenz ist ein rechtspolitischer Schwerpunkt der Landesregierung. Durch die aktuell angeheizte politische Debatte ist das Thema erneut auf die Tagesordnung gekommen. Nahezu tägliche neue Vorschläge dienten bislang jedoch nicht der Absenkung der Jugendkriminalität. Jugendkriminalität kann in einem Rechtstaat nur wirksam bekämpft werden, wenn die Maßnahmen auf zwei Säulen ruhen: Prävention und Sanktion. Entscheidendes Kriterium ist die Wirksamkeit der Maßnahme. Weder eine generelle Bestrafung von Heranwachsenden nach Erwachsenenstrafrecht, die Erhöhung der Höchststrafe oder die Einführung eines Warnschussarrestes sind wirksame Mittel zur Bekämpfung der Jugendkriminalität. Die Erfahrung zeigt, dass härtere Strafen Kriminalität nicht verringern, sondern vielmehr die Schwellenangst vor dem Gefängnis reduzieren können. Die Rückfallzahlen belegen dies deutlich. In Baden-Württemberg gibt es eindeutig Defizite im präventiven Bereich, wobei hier insbesondere die Zeit nach der ersten strafrechtlichen Auffälligkeit für Präventionsmaßnahmen genutzt werden muss, um eine erneute Strafbarkeit zu vermeiden. Schulische bzw. berufliche Reintegration ist hier von größter Bedeutung.

Vielfältige Maßnahmen sind in den letzten Jahren gekürzt, wenn nicht ganz gestrichen worden wie die Schulsozialarbeit. Nur eine weitere Stärkung von Bildungsangeboten beginnend im Kindergarten und eine engere Kooperation mit der Jugendhilfe können im Vorfeld präventiv wirken und Straftaten von Jugendlichen/Heranwachsenden verhindern helfen. Es wird aber immer Kriminalität und auch immer Jugendkriminalität geben, die man allein mit präventiven Mitteln nicht bekämpfen kann. Daher bedarf es eines effektiven Sanktionsinstrumentariums, um eine zeitnahe und wirksame Bestrafung zu ermöglichen.

Ziel dieser Großen Anfrage ist es einerseits eine aktuelle Daten- und Bestandsaufnahme aufgrund aller amtlichen Statistiken zu bekommen, um mehr Sachlichkeit in der Debatte zu erzielen. Andererseits soll eruiert werden, welche Präventionsmaßnahmen bzw. Strafvermeidungsstrategien es gibt. Es soll erfragt werden, inwieweit bestehende Modelle behördenübergreifender Zusammenarbeit und Regionalisierung der örtlichen Zuständigkeiten bereits umgesetzt sind und welche Erfahrungswerte daraus gewonnen werden konnten. Weiter soll der aktuelle Personalbestand und Personalbedarf der mit Jugendkriminalität befassten Behörden ermittelt werden.

Antwort

Schreiben des Staatsministeriums vom 22. April 2008 Nr. I:

In der Anlage übersende ich unter Bezugnahme auf § 63 der Geschäftsordnung des Landtags von Baden-Württemberg die von der Landesregierung beschlossene Antwort auf die Große Anfrage.

Stächele

Minister für den Geschäftsbereich des Staatsministeriums
und für europäische Angelegenheiten

Anlage: Schreiben des Innenministeriums

Mit Schreiben vom 15. April 2008 Nr. 3-1212.5/240*1 beantwortet das Innenministerium im Namen der Landesregierung die Große Anfrage wie folgt:

I. Stand der Jugenddelinquenz in Baden-Württemberg

1. Wie hat sich in den letzten zehn Jahren die Kriminalität von Jugendlichen und Heranwachsenden, getrennt nach Jahren sowie bezogen auf 100.000 der altersentsprechenden Bevölkerung, entwickelt

a) anhand der Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik,

b) anhand der Zahlen der Verurteiltenstatistik,

c) anhand der Zahlen der Strafvollzugsstatistik[1]*?*

Zu I. 1.:

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) und die Strafverfolgungsstatistik (Verurteiltenstatistik) der Justiz sind aufgrund sich verschiebender Erfassungszeiträume und unterschiedlicher Erfassungsgrundsätze nicht unmittelbar vergleichbar.

a) Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) Baden-Württemberg verzeichnete im Jahr 2007 gegenüber 1998 einen Anstieg der tatverdächtigen Jugendlichen um 16,1 % von 28.849 auf 33.503 Tatverdächtige (TV) und bei den Heranwachsenden um 18,8 % von 22.208 auf 25.719 TV.

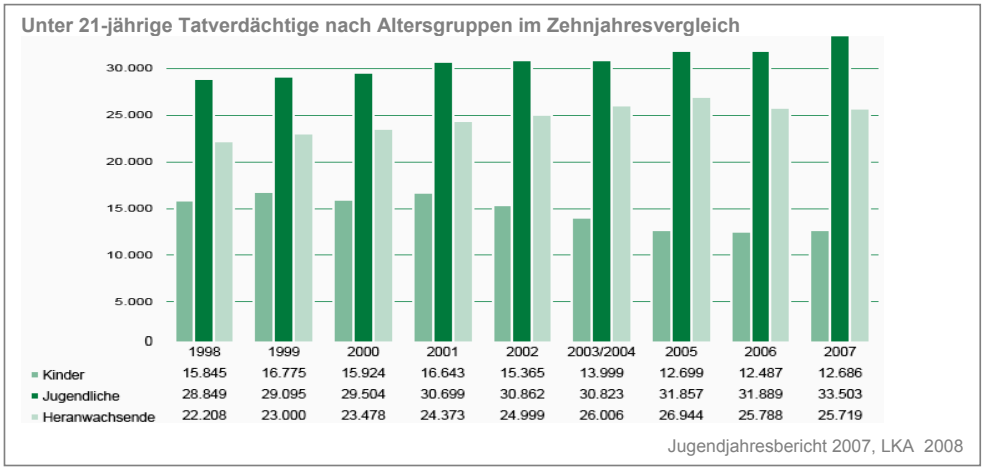

Die Tatverdächtigenbelastungszahl (TVBZ) gibt Auskunft über die Zahl der ermittelten Tatverdächtigen, errechnet auf 100.000 Einwohner des entsprechenden Bevölkerungsanteils. Während die TVBZ der Jugendlichen in der zurückliegenden Dekade um 5,5 % von 6.351 auf 6.703 stieg, sank sie bei den Heranwachsenden um 0,3 % von 6.767 auf 6.744.

[1] Auf geschlechtsspezifische Unterscheidungen wird aufgrund der besseren Lesbarkeit verzichtet.

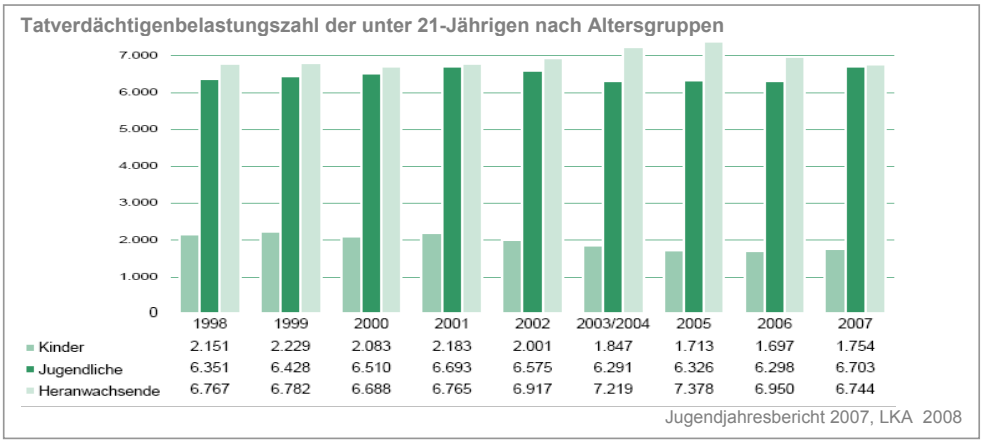

b) Zahlen der Strafverfolgungsstatistik

Nach der Strafverfolgungsstatistik Baden-Württemberg, die Angaben zu den Verurteilungen durch Strafgerichte enthält, wurden Jugendliche und Heranwachsende im erfragten Zeitraum wie folgt verurteilt (für das Jahr 2007 liegen bislang keine Daten vor):

	Verurteilte je 100.000 der altersentsprechenden Bevölkerung									
	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Jugendliche	1556,2	1659,2	1673,2	1700,3	1736,6	1838,3	1806,1	1874,3	1839,3	1719,3
Heranwachsende	3706,8	3750,0	3751,4	3618,5	3551,0	3642,8	3780,0	3916,9	3808,9	3578,5

c) Zahlen der Strafvollzugsstatistik

Die Entwicklung der absoluten und relativen Zahl (d. h. je 100.000 Einwohner der altersgleichen Wohnbevölkerung) der jugendlichen und heranwachsenden Strafgefangenen in Baden-Württemberg stellt sich seit 1997 zum jeweiligen Stichtag 31. März wie folgt dar:

Absolute Zahl	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
Jugendliche	65	89	103	106	97	98	82	81	83	119	77
Heranwachsende	285	320	332	364	330	407	373	390	418	382	404

Relative Zahl	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
Jugendliche	14	20	23	23	21	21	17	16	16	24	15
Heranwachsende	87	98	98	104	92	113	103	109	114	103	106

2. Wie hat sich speziell die Gewaltkriminalität von Jugendlichen und Heranwachsenden in den letzten zehn Jahren aufgegliedert nach Delikten entwickelt

a) anhand der Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik,

b) anhand der Zahlen der Verurteiltenstatistik,

c) anhand der Zahlen der Strafverfolgungsstatistik[2]?

Zu I. 2.:

VORBEMERKUNG

Unter dem bundesweit einheitlich definierten Sammelbegriff „Gewaltkriminalität“ werden in der PKS folgende Delikte erfasst: Mord, Totschlag, Tötung auf Verlangen, Vergewaltigung, sexuelle Nötigung, Raub, räuberische Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer, Körperverletzung mit Todesfolge, gefährliche und schwere Körperverletzung, erpresserischer Menschenraub, Geiselnahme, Angriff auf den Luft- und Seeverkehr.

a) Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik

Langfristig verzeichnet die Gewaltkriminalität junger Menschen insgesamt eine erhebliche Zunahme um 56,7 % von 6.432 auf 10.076 unter 21-jährige Tatverdächtige. Die Gewaltdelinquenz Jugendlicher nahm in den vergangenen zehn Jahren um 56,7 % von 3.225 auf 5.053 Tatverdächtige zu. Bei den Heranwachsenden beläuft sich die Zunahme auf 63,3 % von 2.381 auf 3.887 Tatverdächtige. Eine differenzierte Darstellung nach Jahren und Delikten ist als Anlage beigefügt (Anlage 1).

b) Zahlen der Strafverfolgungsstatistik

Der Strafverfolgungsstatistik sind für den erfragten Zeitraum hinsichtlich der genannten Delikte folgende Daten zu entnehmen (statistische Daten für das Jahr 2007 liegen bislang nicht vor):

	Zahl der Verurteilten Personen									
Jahr	1997		1998		1999		2000		2001	
Jugendliche (J) / Heranwachsende (H)	J	H	J	H	J	H	J	H	J	H
Tötungsdelikte	9	4	9	8	12	1	7	5	9	6
Vergewaltigung und sexuelle Nötigung	25	10	24	24	15	10	13	14	17	11
Raubdelikte, Geiselnahme,	239	442	230	519	241	417	208	398	245	334
qualifizierte Körperverletzungsdelikte	434	624	533	633	556	730	635	796	645	872
Verurteilte wg. Gewaltdelikten insgesamt	707	1080	796	1184	822	1158	863	1213	916	1223

Jahr	2002		2003		2004		2005		2006	
Jugendliche (J) / Heranwachsende (H)	J	H	J	H	J	H	J	H	J	H
Tötungsdelikte	9	4	4	3	5	3	11	2	8	8
Vergewaltigung und sexuelle Nötigung	10	21	14	16	7	16	11	22	17	29
Raubdelikte, Geiselnahme,	243	298	226	295	217	298	198	303	264	288
qualifizierte Körperverletzungsdelikte	723	837	829	926	825	978	902	1 075	879	1 051
Verurteilte wg. Gewaltdelikten insgesamt	985	1 160	1 073	1 240	1 054	1 295	1 122	1 402	1 168	1 376

[2] Hier wird davon ausgegangen, dass die Strafvollzugsstatistik gemeint ist. Denn die Begriffe Verurteilten- und Strafverfolgungsstatistik werden synonym verwendet.

c) Zahlen der Strafvollzugsstatistik

Strafvollzugsstatistik: Entwicklung der Gewaltkriminalität von **Jugendlichen** aufgegliedert nach Delikten jeweils zu den Stichtagen 31. März in absoluten Zahlen:

	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
Mord (§ 211, § 211 i.V.m. § 23 StGB)	-	1	1	1	1	-	1	1	1	3	2
Totschlag (§§ 212, 213 StGB)	1	1	-	-	1	3	4	-	-	2	1
Tötung auf Verlangen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Vergewaltigung (§ 177 Abs. 2 Nr. 1 StGB)	1	-	4	2	-	2	1	1	6	1	1
sexuelle Nötigung (§ 177 Abs. 1 StGB)	2	1	-	1	1	2	1	-	1	3	-
schwere sexuelle Nötigung, Vergewaltigung (§ 177 Abs. 2 Nr. 2,	-	-	-	1	-	-	-	-	1	-	-
Raub (§§ 249, 250, 251 StGB)	13	16	19	8	14	14	7	12	13	13	6
räub. Angriff auf Kraftfahrer	1	3	-	-	-	1	-	1	-	-	-
Körperverletzung mit Todesfolge (§ 227 StGB)	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-
gefährliche Körperverletzung	6	5	3	13	13	16	12	9	16	17	12
schwere Körperverletzung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-
Angriff auf Bahn-Luft-Seeverkehr (§§ 315, 315 a StGB)	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-
räuberischer Diebstahl, räuberische Erpressung[1)]	13	19	17	14	18	11	9	14	10	11	11 [1a)]
Straftaten gegen die persönliche Freiheit[2)]	1	-	-	-	-	1	1	1	1	-	2 [2a)]

1) Das zur Gewaltkriminalität zählende Delikt räuberische Erpressung wurde bis 2006 nicht getrennt vom Delikt räuberischer Diebstahl erfasst.
2) Die zur Gewaltkriminalität zählenden Delikte erpresserischer Menschenraub und Geiselnahme wurden bis 2006 nicht getrennt ausgewiesen, sondern sind bis dahin in die Zahlen der Straftaten gegen die persönliche Freiheit mit eingeflossen.
1 a) davon 8 räuberische Erpressungen 2 a) beides erpresserischer Menschenraub.

Strafvollzugsstatistik: Entwicklung der Gewaltkriminalität von **Heranwachsenden** aufgegliedert nach Delikten jeweils zu den Stichtagen 31. März in absoluten Zahlen:

	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
Mord (§ 211, § 211 i.V.m. § 23 StGB)	9	8	7	4	11	5	3	5	5	8	8
Totschlag (§§ 212, 213 StGB)	2	2	6	3	10	9	3	10	7	5	4
Tötung auf Verlangen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Vergewaltigung (§ 177 Abs. 2 Nr. 1 StGB)	7	8	4	3	3	6	4	3	7	14	11
sexuelle Nötigung (§ 177 Abs. 1 StGB)	2	3	1	3	2	2	2	5	1	7	3
schwere sexuelle Nötigung, Vergewaltigung (§ 177 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 u. 4 StGB)	-	-	-	3	1	1	2	-	1	1	1
Raub (§§ 249, 250, 251 StGB)	30	31	48	45	32	50	57	56	57	54	55
räub. Angriff auf Kraftfahrer	2	4	4	1	-	1	1	7	-	-	2
Körperverletzung mit Todesfolge (§ 227 StGB)	-	-	-	1	-	-	-	1	-	5	2
gefährliche Körperverletzung	19	24	40	44	43	46	46	44	55	33	37
schwere Körperverletzung	-	2	3	1	-	1	3	1	1	7	4
Angriff auf Bahn-Luft- Seeverkehr (§§ 315, 315 a StGB)	-	-	-	-	-	-	-	1	1	-	-
räuberischer Diebstahl, räuberische Erpressung[1)]	38	52	34	29	33	25	30	25	43	23	27 [1a)]
Straftaten gegen die persönliche Freiheit[2)]	3	2	4	1	-	2	1	4	4	2	5 [2a)]

1) Das zur Gewaltkriminalität zählende Delikt räuberische Erpressung wurde bis 2006 nicht getrennt vom Delikt räuberischer Diebstahl erfasst.
2) Die zur Gewaltkriminalität zählenden Delikte erpresserischer Menschenraub und Geiselnahme wurden bis 2006 nicht getrennt ausgewiesen, sondern sind bis dahin in die Zahlen der Straftaten gegen die persönliche Freiheit mit eingeflossen.
1a) davon 23 räuberische Erpressungen 2a) davon 1 erpresserischer Menschenraub u. 2 Geiselnahmen.

3. Welche Zahlen liegen für denselben Zeitrahmen differenziert nach Delikten und Nationalitäten für Jugendliche und Heranwachsende vor

a) mit ausländischer Staatsangehörigkeit,

b) Aussiedlern?

(Auch hier Zahlen nach Polizeilicher Kriminalstatistik, Verurteiltenstatistik und Strafverfolgungsstatistik. [3]*)*

Zu I. 3.:

VORBEMERKUNG

Sowohl die PKS als auch die Strafverfolgungsstatistik erfassen die Staatsangehörigkeit der Tatverdächtigen respektive Verurteilten. Deutsche mit Migrationshintergrund können nicht ausgewiesen werden. Hinsichtlich der Kriminalitätsbelastung liegen zudem keine validen Bevölkerungszahlen zum Migrationshintergrund vor. Eine nach Delikten und Alter differenzierte Ausweisung der Nationalitäten erfolgt in der PKS nicht. Hierzu bedürfte es einer Sonderauswertung, auf die aufgrund des in zeitlicher Relation gesehenen erheblichen Aufwandes verzichtet wurde. Nachfolgende Ausführungen differenzieren daher nur zwischen deutschen und nichtdeutschen Staatsangehörigen.

a) Ausländische Staatsangehörigkeit

POLIZEILICHE KRIMINALSTATISTIK

Die Zahl der deutschen jugendlichen Tatverdächtigen stieg seit 1998 um 23,2 % (20.692 auf 25.500 TV) und die der deutschen Heranwachsenden um 37,3 % (13.521 auf 18.563 TV). Die Tatverdächtigenzahl nichtdeutscher Jugendlicher ging in den vergangenen zehn Jahren um 1,9 % zurück (8.157 auf 8.003 TV) und der nichtdeutschen Heranwachsenden um 17,6 % (8.687 auf 7.156 TV). Berücksichtigt werden muss allerdings, dass dies nicht in Relation zur Entwicklung der entsprechenden Wohnbevölkerung steht. Die Tatverdächtigenbelastungszahl nichtdeutscher unter 21-jähriger Tatverdächtiger liegt seit Jahren mehr als doppelt so hoch (siehe hierzu Drs. 14/2325). Eine nach Alter, Delikten und Staatsangehörigkeit (deutsch/nichtdeutsch) differenzierte Statistik ist als Anlage beigefügt (Anlage 1).

STRAFVERFOLGUNGSSTATISTIK/STRAFVOLLZUGSSTATISTIK

In den vom Statistischen Landesamt gefertigten Tabellenauswertungen wird nur die Gesamtzahl der verurteilten Jugendlichen und Heranwachsenden ohne deutsche Staatsangehörigkeit ausgewiesen. Eine Differenzierung nach einzelnen Staatsangehörigkeiten erfolgt nicht. Aufgeteilt in einzelne Deliktsgruppen wurden jugendliche und heranwachsende Ausländer und Staatenlose – ohne Angehörige der Stationierungskräfte – in den letzten Jahren in Baden-Württemberg wie folgt verurteilt (Statistische Daten für das Jahr 2007 liegen bislang nicht vor):

	Zahl der Verurteilten Personen									
Jahr	1997		1998		1999		2000		2001	
Jugendliche (J) /Heranwachsende (H)	J	H	J	H	J	H	J	H	J	H
insgesamt	2290	4261	2253	3872	2019	3907	1950	3626	1832	3203
Straftaten gegen den Staat, die öffentliche Ordnung und im Amt	32	103	54	95	47	106	40	78	50	88
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	25	24	18	13	22	20	19	27	25	20
andere Straftaten gegen die Person (außer im Straßenverkehr)	553	510	508	557	456	529	480	528	432	487
Diebstahl und Unterschlagung	886	1079	860	826	773	897	770	759	684	639
Raub, Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	238	119	273	79	179	102	163	64	144	92

[3] Hier wird ebenfalls davon ausgegangen, dass die Strafvollzugsstatistik gemeint ist.

	Zahl der Verurteilten Personen									
Jahr	1997		1998		1999		2000		2001	
andere Vermögens-, Eigentums-, und Urkundendelikte	219	638	245	669	211	591	180	571	182	518
gemeingefährliche Straftaten (außer im Straßenverkehr)	7	7	3	11	4	8	3	15	10	10
Straftaten im Straßenverkehr	129	769	116	729	117	670	128	739	120	693
Straftaten nach anderen Bundes- und Landesgesetzen	201	1012	176	893	210	984	167	845	185	656

	2002		2003		2004		2005		2006	
Jugendliche (J) /Heranwachsende (H)	J	H	J	H	J	H	J	H	J	H
insgesamt	1905	3089	1816	3203	1935	3195	1941	3142	1808	2894
Straftaten gegen den Staat, die öffentliche Ordnung und im Amt	45	90	30	84	36	75	46	75	52	95
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	27	13	23	28	30	16	27	9	25	21
andere Straftaten gegen die Person (außer im Straßenverkehr)	447	509	441	526	524	552	561	584	546	545
Diebstahl und Unterschlagung	733	639	704	685	693	655	642	589	600	476
Raub, Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	129	88	109	76	104	63	134	77	82	87
andere Vermögens-, Eigentums-, und Urkundendelikte	162	445	196	548	214	576	216	660	241	607
gemeingefährliche Straftaten (außer im Straßenverkehr)	8	11	3	14	6	12	10	7	7	5
Straftaten im Straßenverkehr	166	634	173	582	198	622	165	526	146	490
Straftaten nach anderen Bundes- und Landesgesetzen	188	660	137	660	130	624	140	615	109	568

In der Strafvollzugsstatistik wird lediglich nach „Deutschen“ und „Nichtdeutschen“ (einschließlich Staatenlose) unterschieden. Die entsprechenden Zahlen für den erfragten Zeitraum, differenziert nach Alter, Deliktsbereichen und deutscher bzw. nicht deutscher Staatsangehörigkeit, ergeben sich aus der beigefügten Anlage 2.

b) Spätaussiedler

POLIZEILICHE KRIMINALSTATISTIK

Die Polizeiliche Kriminalstatistik ermöglicht keine Aussagen zur Kriminalität von Spätaussiedlern, da diese als deutsche Staatsangehörige statistisch nicht gesondert erfasst werden. Entsprechende Angaben stützten sich bislang auf Sonderauswertungen des Landeskriminalamts im polizeilichen Auskunftssystem POLAS mit den Recherchemerkmalen „Nationalität deutsch“ und bestimmten Geburtsländern [4]. Bei der Interpretation der in Anlage 3 beigefügten Sonderauswertung ist zu berücksichtigen, dass die junge Generation der Spätaussiedler zunehmend in Deutschland geboren und ihre recherchierfähige Tatverdächtigenzahl daher automatisch rückläufig ist.

STRAFVERFOLGUNGSSTATISTIK

Eine Aussage zur Kriminalitätsbelastung von Spätaussiedlern ist anhand der Strafverfolgungsstatistik nicht möglich.

[4] Albanien, Bulgarien , Estland, Lettland, Litauen, Moldau, Polen, Rumänien, Slowakische Republik, Sowjetunion, Russische Föderation, Tschechoslowakei, Tschechische Republik, Ungarn, Ukraine, Weißrussland, Armenien, Aserbeidschan, Georgien, Kasachstan, Kirgistan, Mongolei, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan.

II. Präventionsmaßnahmen/Strafvermeidungsstrategien

1. Bei wie vielen der jugendlichen bzw. heranwachsenden Straftäter handelt es sich, aufgegliedert nach Delikten, um Ersttäter bzw. um Wiederholungstäter?

Zu II. 1.:

POLIZEILICHE KRIMINALSTATISTIK

Auf die 33.503 polizeilich erfassten tatverdächtigen Jugendlichen entfielen vergangenes Jahr 49.115 Straftaten. 63,2 % (31.017 Fälle) wurden von Mehrfachtätern und 36,8 % (18.098 Fälle) von Ersttätern begangen. Den 25.719 polizeilich registrierten Heranwachsenden waren 44.015 Straftaten zuzuordnen. Ein Anteil von 71,6 % (31.531 Fälle) entfiel dabei auf Mehrfachtäter und 28,4 % (12.484 Fälle) auf Ersttäter.

Jugendliche 2007	**Fälle insgesamt**	**Fälle Ersttäter**	**%**	**Fälle Mehrfachtäter**	**%**
Straftaten insgesamt	49.115	18.098	36,8	**31.017**	**63,2**
Diebstahl	17.300	6.572	38,0	**10.728**	**62,0**
Gewaltkriminalität	3.792	727	19,2	**3.065**	**80,8**
Sachbeschädigung	5.363	1.473	27,5	**3.890**	**72,5**
Gef. Körperverletzung	3.121	641	20,5	**2.480**	**79,5**
Raubdelikte	568	58	10,2	**510**	**89,8**

Heranwachsende 2007	**Fälle insgesamt**	**Fälle Ersttäter**	**%**	**Fälle Mehrfachtäter**	**%**
Straftaten insgesamt	44.015	12.484	28,4	**31.531**	**71,6**
Diebstahl	8.585	1.885	22,0	**6.700**	**78,0**
Gewaltkriminalität	3.469	677	19,5	**2.792**	**80,5**
Sachbeschädigung	3.710	755	20,4	**2.955**	**79,6**
Gef. Körperverletzung	2.888	596	20,6	**2.292**	**79,4**
Raubdelikte	445	44	9,9	**401**	**90,1**

STRAFVERFOLGUNGSSTATISTIK

Soweit auf Grundlage der Feststellungen bei Gericht Angaben über das Vorliegen oder Fehlen von früheren Verurteilungen bei der Erfassung der Daten für die Strafverfolgungsstatistik vorhanden sind, sind die in der Fragestellung genannten Aspekte der als Anlage beigefügten Statistik zu entnehmen (Anlage 4).

2. Welche Präventionsmaßnahmen werden speziell Ersttätern angeboten hinsichtlich der Vermeidung einer weiteren Straffälligkeit und hinsichtlich der schulischen/beruflichen Reintegration?

Zu II. 2.:

Die polizeiliche Intervention ist grundsätzlich auf Nachhaltigkeit angelegt und reicht weit über die Aufklärung der strafbaren Handlung hinaus. Es ist daher immer auch Ziel, weitere Straffälligkeit von jugendlichen (Erst-)Tätern zu vermeiden. Noch vor den dezidiert kriminalpräventiven Maßnahmen kommt daher der zeitnahen und konsequenten staatlichen Reaktion bei Normverstößen große Bedeutung zu. Wissenschaftlich belegbar ist die unmittelbar an Täter und Tat orientiere Reaktion für deren künftiges Verhalten erheblich und wirksam[5]. Diesem Gedanken wurde 2004 durch die Schaffung der Diversions- und Zusammenarbeits-

[5] Vgl. Steffen/Hepp: „Strategien polizeilicher Gewaltprävention im Kindes- und Jugendalter“ , in Strategien der Gewaltprävention im Kindes- und Jugendalter. München, 2007. S. 169 ff. / www.cgi.dji.de/bibs/_Band11_Gewaltpraevention.pdf.

richtlinien[6] Rechnung getragen (auf die präventive Zielrichtung wird in Ziffer II. 3. und 4. noch eingegangen).

Projekte der polizeilichen Kriminalprävention – z. B. befassen sich über die Hälfte der 706 erfassten Projekte der Kommunalen Kriminalprävention mit jungen Menschen – verfolgen auch das Ziel, bereits strafrechtlich auffällige junge Menschen von weiteren Straftaten abzuhalten. Inhaltlich wird hierbei der Schwerpunkt auf die Förderung sozialer Kompetenzen gelegt. Zum Teil werden auch Hilfeleistungen bei der beruflichen Qualifikation sowie Ausbildungsplatz- und Jobsuche angeboten.

Seit 2001 fördert die Landesstiftung in bislang drei Förderinitiativen lokale Präventionsprojekte für junge Menschen (vgl. Drs. 14/2325, Ziffer III, 8). Bei der *Zukunftsoffensive III (ZO III)* waren wesentliche Handlungsfelder „Hilfsangebote für ausstiegswillige Angehörige von kriminalitätsbelasteten Gruppierungen“ und „Hilfen zur Rückfallvermeidung wie Jobvermittlung, Ausbildungshilfen, Einbindung in Vereine, niederschwellige Kontakt- und Freizeitangebote“; bei der *Förderinitiative Jugendkriminalprävention (FJK)* „Frühzeitige Konzentration auf Schwellentäter“, „Zeitnahe, abgestufte Reaktion auf jugendliches Fehlverhalten“ und „Hilfen zur Rückfallvermeidung“. Bei der aktuellen Förderinitiative *Kriminalpräventive Modellprojekte (KPM)* erfolgte eine Fokussierung auf Rädelsführer und kriminalitätsauffällige junge Menschen.

Projektbeispiele:

„Hand angelegt – einmal anders“ (PD Lörrach, KPM-Projekt)

Die Polizeidirektion Lörrach, Architekten- und Handwerkskammer, Agentur für Arbeit und Gewerbeschule setzen sich dafür ein, dass auffällige Jugendliche durch Mitarbeit in kommunalen Bauprojekten eine Ausbildung erhalten. Das Projekt wird sozialpädagogisch begleitet und durch Trainingskurse zur Konfliktbewältigung, Sprachfortbildung etc. flankiert.

„Sportvereine als Erziehungshelfer“ (PP Karlsruhe, ZO III-gefördertes Projekt)

Männliche Jungdelinquenten erhalten in Absprache mit dem Jugendrichter eine Arbeitsauflage in Sportvereinen. Dort sollen sie durch gemeinsame Arbeit unter Anleitung von Fachleuten positives Sozialverhalten trainieren und Erfahrungen in alternativer Freizeitgestaltung machen.

„Knast kommt krass“ (PP Stuttgart, FJK-gefördertes Projekt)

Durch einen Gefängnisbesuch und Gespräche mit Gefangenen sollen delinquenten Jugendlichen mögliche Konsequenzen ihrer Lebensweise aufgezeigt und in der Nachbereitung auf die jeweilige persönliche Lebenssituation bezogen reflektiert werden.

3. Welche Erfahrungen wurden seit der Einführung (gemäß Beschluss des baden-württembergischen Regierungskabinetts vom 17. Februar 2004 und der interministeriellen Konzeption vom 13. Dezember 2004) verstärkter Maßnahmen gegen sogenannte Schwellentäter gemacht?

4. Wie sind diese verstärkten Maßnahmen konkret ausgestaltet und wurden diese schon landesweit umgesetzt?

Zu II. 3. und 4.:

In Baden-Württemberg wurde im Jahr 2004 ein ressortübergreifendes Maßnahmenpaket zur Bekämpfung der Jugendkriminalität erarbeitet und umgesetzt,

[6] „Gemeinsame Richtlinien des Justiz-, Innen- und Sozialministeriums zur Förderung von Diversionsmaßnahmen und zur Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft, Polizei und Jugendhilfe bei Straftaten jugendlicher und heranwachsender Beschuldigter sowie delinquentem Verhalten von Kindern vom 20. Dezember 2004“.

das auf den Arbeitstechniken des Haus des Jugendrechts aufbaut. Wesentliche Bausteine waren die Einführung des Wohnortprinzips in der polizeilichen Sachbearbeitung, die Parallelbefassung aller zuständigen Institutionen, gemeinsame Diversions- und Zusammenarbeitsrichtlinien, eine abgestufte individuelle Intervention, Intensivierung des Jugendschutzes und „Schulschwänzerkontrollen“ sowie die Ausdehnung des Programms „Jugendliche Intensivtäter“ auf Schwellentäter. Das Maßnahmenpaket wurde im Jahr 2006 evaluiert. Die Erfahrungen waren positiv, so hat sich insbesondere die Zusammenarbeit der staatlichen Institutionen verbessert.

Es hat sich gezeigt, dass eine frühzeitige und abgestimmte Intervention wichtig und wirksam ist. Dieser Erfahrung folgend setzt die Polizei verstärkt bei Schwellentätern (junge Straftäter, die dauerhaft in die Kriminalität abzugleiten drohen) an. Seit 2007 bearbeitet die Polizei Ermittlungsverfahren gegen Schwellentäter landesweit entsprechend dem Programm Jugendliche Intensivtäter (JUGIT). Bei der Straftatenbegehung durch Schwellentäter werden repressive Maßnahmen bis hin zur Haft oder Unterbringung durch unmittelbare Absprachen mit der Justiz oder dem Jugendamt ad hoc abgestimmt. Weitere Maßnahmen reichen von normverdeutlichenden Gesprächen, Gesprächen mit Eltern und Schule, Diversionsmaßnahmen wie Arbeitsstunden oder Täter-Opfer-Ausgleich, Vermittlung von pädagogischen Maßnahmen wie Anti-Gewalt-Training bis hin zu Meldungen an die Fahrerlaubnisbehörden, Sorgerechts- und Unterbringungsverfahren oder ausländerrechtlichen Maßnahmen. Die Intervention erfolgt abgestuft nach einem „Stufenmodell“ aus normverdeutlichendem Gespräch, Diversion, vereinfachtem und schließlich förmlichem Jugendverfahren.

Als Schwellentäter sind in Baden-Württemberg aktuell 372 Personen eingestuft. Die Erfahrungen sind sehr gut. Insbesondere schnelle und zwischen den Behörden abgestimmte Sanktionen oder erzieherische Maßnahmen zeigen Erfolg.

5. Welche Präventionsmaßnahmen erfolgen hinsichtlich Schulpflichtverletzungen?

Zu II. 5.:

Von Seiten der Polizei werden Jugendliche vor dem Hintergrund möglicher Schulpflichtverletzungen verstärkt in der Unterrichtszeit am Vormittag kontrolliert. In Kaufhäusern, Gaststätten, Bahnhöfen und ähnlichen Orten werden mögliche Schulverweigerer angesprochen und einer möglichen Schulpflichtverletzung durch Anruf bei der Schule nachgegangen. Verifiziert sich eine Schulpflichtverletzung, werden die Schüler zum Besuch des pflichtgemäßen Unterrichts aufgefordert und die Schule hierüber schriftlich informiert. Die Polizei fertigt den Antreffbericht „Verdacht der Verletzung der Schulpflicht“ an und übersendet diesen bei eindeutiger Sachlage gleichzeitig Eltern und Schule.

Zusammen mit dem Innenministerium und dem Sozialministerium hat das Kultusministerium im Juni 2006 ein ressortübergreifendes Konzept zur Intervention und Prävention von Schulschwänzen „Aktiv gegen Schulschwänzen“ erarbeitet. Inhalte waren u. a. die Regelung zum Umgang mit Fehlzeiten und Entschuldigungsfristen, Schülergespräch mit dem betreffenden Schüler, um Hintergründe und Ursachen des Fernbleibens zu erkennen und entsprechende Hilfsangebote bzw. Ordnungsmaßnahmen vorzubereiten, Gespräche mit Eltern oder Erziehungsberechtigten, Vermerk unentschuldigter Fehlzeiten etc. Neben Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen kann die Schule über die untere Verwaltungsbehörde ein Bußgeldverfahren bis hin zur Zwangszuführung einleiten.

Alle Schulleitungen allgemein bildender und beruflicher Schulen, Seminare und Schulaufsichtsbehörden sowie die Jugendsachbearbeiter der Polizei und die Jugendämter wurden zu Beginn des Schuljahres 2006/2007 mit der Handreichung „Aktiv gegen Schulschwänzen“ über Verhaltensmuster, Ursachen und Folgen von Schulpflichtverletzungen unterrichtet.

Die Regelung bezüglich der Antreffberichte „Verdacht der Verletzung der Schulpflicht“ wurde in die Neufassung der Gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Kultusministerium und des Innenministeriums zur Durchsetzung der Schulpflicht vom 24. April 2007 aufgenommen.

6. Welche Erfahrungen wurden seit der Einführung (siehe Frage 3.) der optimierten behördlichen Zusammenarbeit bei Schulpflichtverletzungen gemacht, insbesondere welche Konsequenzen wurden hieraus gezogen?

Zu II. 6.:

Die Evaluierung der polizeilichen Maßnahmen im Jahr 2006 ergab, dass Schüler und Eltern durch den Kontrolldruck teilweise zum Umdenken bewegt werden konnten. In einzelnen Fällen wurde festgestellt, dass durch die Intervention der Jugendsachbearbeiter bei notorischen Schulschwänzern der Schulbesuch zumindest mittelfristig gewährleistet wurde. Die Zusammenarbeit zwischen Schulen und Polizei hat sich aus heutiger Sicht noch weiter verbessert, so werden z. B. Schulschwänzer vermehrt frühzeitig gemeldet. Nach Einführung der Regelung waren im Jahr 2005 von der Polizei landesweit 500 Mitteilungen „Verdacht der Verletzung der Schulpflicht“ an die Eltern bzw. Schulen gefertigt worden. Die Erfahrungen zeigen aber auch, dass sich viele Schulschwänzer zu Hause aufhalten und somit nicht durch polizeiliche Kontrollen festgestellt werden können. Auffällig ist, dass Eltern das Schulschwänzen oftmals durch eigenes Fehlverhalten, d. h. durch das Ausfertigen von Entschuldigungen unterstützen.

Eine gezielte landesweite Befragung der Schulen seitens des Kultusministeriums konnte aus terminlichen Gründen nicht durchgeführt werden. Gesprächen mit Schulleitungen und Lehrkräften konnte entnommen werden, dass der gewünschte pädagogische Verstehensprozess bei Schulverweigerung, Schulaversion und Schulphobie in Gang gesetzt und der Ordnungsrahmen zur Einforderung von Unterrichtsdisziplin und Durchsetzung der Schulpflicht auch über Elterngespräche umgesetzt wurde.

III. Rückfallquoten

VORBEMERKUNG

Über die Rückfälligkeit von Verurteilten liegen nur wenige Erkenntnisse vor, weil in Deutschland rückfallstatistische Daten nicht systematisch erhoben werden. Um dem Erkenntnisdefizit abzuhelfen, hat das Bundesministerium der Justiz Mitte der 90er-Jahre einen Forschungsauftrag erteilt. Danach wurde für alle im Jahr 1994 Verurteilten oder aus der Haft Entlassenen anhand der Daten des Bundeszentralregisters erhoben, ob und ggf. wie sie innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren wegen erneuter Straffälligkeit sanktioniert wurden. Das Ergebnis wurde im Jahr 2003 veröffentlicht[7]. Die nachfolgend zu den Fragen III. 1. und III. 3. mitgeteilten Erkenntnisse sind dieser Veröffentlichung entnommen. Sie beziehen sich auf Deutschland. Daten speziell für Baden-Württemberg liegen nicht vor. Das Bundesministerium der Justiz strebt an, künftig in regelmäßigen Abständen eine Rückfalluntersuchung durchführen zu lassen. Neuere Ergebnisse liegen bisher aber nicht vor.

1. Wie sehen, bezogen auf die letzten zehn Jahre, die Rückfallquoten nach verbüßtem Jugendarrest aus?

Zu III. 1.:

Die Tabelle weist in Prozentzahlen die erneute strafrechtliche Auffälligkeit bezogen auf bestimmte jugendstrafrechtliche Sanktionen in der Ausgangsentscheidung im Jahr 1994 aus. Erfasst ist nur die Anordnung der Sanktion, nicht deren Vollstreckung.

[7] Jehle, Heinz, Sutterer „Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen – Eine kommentierte Rückfallstatistik“; pdf-Datei unter www.bmj.de mit dem Suchbegriff „Rückfallstatistik“ verfügbar.

Ausgangsentscheidung 1994 in Prozent	Jugendstrafe ohne Bewährung	Jugendstrafe mit Bewährung	Jugendarrest	Jugendrichterl. Maßnahme
Keine Folgeentscheidung	22,71	40,37	30,01	44,81
Folgeentscheidung insg.	77,83	59,63	69,99	55,19
Freiheitsstrafe mit Bewährung	16,20	13,67	9,34	6,46
Freiheitsstrafe ohne Bewährung	41,35	15,70	6,91	2,64
Jugendstrafe mit Bewährung	1,47	2,24	11,48	3,80
Jugendstrafe ohne Bewährung	3,71	1,63	10,74	3,80
Geldstrafe	14,09	19,90	12,76	14,65
Sonstige Entsch. nach JGG	0,92	6,42	18,73	21,05
Darunter Jugendarrest	0,40	2,33	7,10	5,96
Maßregeln o. Nebenstrafen	15,50	11,69	11,20	10,97

Sieht man als Rückfall nach der stationären Sanktion des Jugendarrests eine erneute stationäre Sanktion (Jugendarrest, Jugendstrafe ohne Bewährung, Freiheitsstrafe ohne Bewährung) an, zeigt sich, dass 24,75 % der ursprünglich mit Jugendarrest Sanktionierten wegen neuer Straftaten innerhalb von vier Jahren erneut mit einer stationären Sanktion belegt werden. War ursprünglich Jugendstrafe ohne Bewährung verhängt worden, waren es 45,98 %, bei Jugendstrafe mit Bewährung 19,66 %, bei sonstigen jugendrichterlichen Maßnahmen 12,4 %. Wertet man als Rückfall jede erneute Sanktionierung, so liegt die Rückfälligkeit nach Jugendarrest mit 69,99 % in der „Rangfolge“ ebenfalls hinter der Jugendstrafe ohne Bewährung und vor der Jugendstrafe mit Bewährung sowie den sonstigen jugendrichterlichen Maßnahmen.

Aus diesen Daten lassen sich keine Schlussfolgerungen auf einen Ursachenzusammenhang zwischen Sanktion und Rückfälligkeit ziehen, insbesondere nicht der, dass Jugendstrafe die höchste Rückfallgefahr bewirkt, während sonstige jugendrichterliche Maßnahmen die Rückfallgefahr minimieren. Die Ursache für die unterschiedliche Rückfälligkeit liegt in der unterschiedlichen Rückfallgefährdung der jeweiligen Personengruppe.

Die Daten zeigen, dass die jugendrichterliche Praxis die Sanktionen sachgerecht zumisst, indem den Straftätern mit der höchsten Rückfallgefahr auch die schwerste Sanktion – Jugendstrafe ohne Bewährung – zugemessen wird, während bei den Straftätern mit geringer Rückfallgefahr eher sonstige jugendrichterliche Maßnahmen angeordnet werden. Allerdings zeigen die Daten auch, dass selbst die schwerste Sanktion vielfach nicht dazu führt, dass die Straftäter künftig ein straffreies Leben führen.

2. Wie hoch sind die Erlassquoten der zur Jugendstrafe mit Bewährung verurteilten Probanden anhand der Bewährungshilfestatistik sowohl vor als auch nach (Teil-)Vollzug?

Zu III. 2.:

Die Frage kann anhand der Bewährungshilfestatistik nicht beantwortet werden. Die Bewährungshilfestatistik weist in verschiedener Hinsicht statistisches Zahlenmaterial im Zusammenhang mit der Unterstellung von Verurteilten unter die Aufsicht der Bewährungshilfe aus. Sie ist hingegen keine Statistik, die zahlenmäßigen Aufschluss über den Verlauf der Bewährungszeit als solche, sei es nach Aussetzung unmittelbar im Urteil oder nach Reststrafenaussetzung, gibt. Zwar weist die Bewährungshilfestatistik damit beispielsweise aus, in wie vielen Fällen eines Jahres es zur Beendigung der für die Bewährungszeit angeordneten Bewährungsaufsicht infolge des Erlasses einer ausgesetzten Jugend(-rest)strafe kam. Diese Zahl gibt aber nicht wieder, wie viele Jugend(-rest)strafen nach Ablauf einer Bewährungszeit insgesamt in dem jeweiligen Jahr erlassen wurden und wie sie im (prozentualen) Verhältnis zur Gesamtzahl der in demselben Jahr zur Bewährung ausgesetzten Jugend(-rest)strafen stehen.

Sonstige zur Beantwortung geeignete statistische Zahlen liegen ebenfalls nicht vor.

3. Wie hoch ist die Rückfallquote (getrennt nach Wiederinhaftierung/Wiederverurteilung) nach Vollverbüßung der Jugendstrafe?

Zu III. 3.:

Nach Vollverbüßung einer Jugendstrafe bis zu zwei Jahren mussten 78,31 % wegen neuer Straftaten innerhalb des Rückfallintervalls von vier Jahren erneut sanktioniert werden; 52,15 % wurden zu einer stationären Sanktion (Freiheits- oder Jugendstrafe ohne Bewährung) verurteilt. Bei Aussetzung des Restes einer Jugendstrafe bis zu zwei Jahren lag die Quote erneuter Sanktionierung mit 77,55 % fast gleich hoch. Allerdings wurden nur 40 % mit einer stationären Sanktion belegt.

Zum Ursachenzusammenhang gilt das zu III. 1. Gesagte. Die Daten zeigen nicht, dass längerer Vollzug der Jugendstrafe schädlich wäre, sondern dass diejenigen mit schlechter Prognose nicht so leicht vorzeitig entlassen werden.

IV. Optimierung der behördenübergreifenden Zusammenarbeit und Regionalisierung der örtlichen Zuständigkeitsgrenzen

1. Wie viel Personal steht bei den Strafverfolgungsbehörden für den Bereich Jugendkriminalität zur Verfügung aufgeteilt nach

a) Jugendsachbearbeiterinnen und Jugendsachbearbeitern bei den Polizeidirektionen,

b) Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälten,

c) Jugendrichterinnen und Jugendrichtern,

d) Jugendgerichtshelferinnen und Jugendgerichtshelfern,

e) Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern?

Zu IV. 1.:

a) Polizeiliche Jugendsachbearbeiter

Die Polizei verfügt derzeit über 1.010 Jugendsachbearbeiter (Stand Februar 2008).

b) und c) Jugendstaatsanwälte und Jugendrichter

Im Jahr 2006 wurden in Baden-Württemberg für die Bearbeitung von Jugendstrafverfahren 90,33 Arbeitskraftanteile für Jugendrichter sowie 53,0 Arbeitskraftanteile für Jugendstaatsanwälte eingesetzt (2007: 88,3 Jugendrichter, 53,81 Jugendstaatsanwälte).

d) Jugendgerichtshelfer

Nach § 52 Abs. 1 SGB VIII wirken die Jugendämter in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz mit. Bei den Jugendämtern waren am 31. Dezember 2006 135 Personen und bei freien Trägern 2 Personen in der Jugendgerichtshilfe tätig. Umgerechnet in Vollzeitstellen waren es 110 Personen bei Jugendämtern und 1 Person bei freien Trägern [8].

e) Bewährungshelfer

Zum 31. Dezember 2007 standen nach Auskunft der NEUSTART gGmbH, die zum 1. Januar 2007 die Aufgaben der Bewährungs- und der Gerichtshilfe für die Dauer von 10 Jahren übernommen hat, für die Betreuung jugendlicher und heranwachsender Probanden 55,0 Arbeitskraftanteile für hauptamtliche Bewährungshelfer zur Verfügung. Daneben wurden 30 ehrenamtliche Bewährungshelfer mit einer Betreuungskapazität von durchschnittlich zwei Klienten eingesetzt.

[8] Statistisches Landesamt BW. Berichte Jugendhilfe Teil III. Einrichtungen & tätige Personen in der Jugendhilfe, 31. Dezember 2006.

2. Wie haben sich die Fallzahlen der Jugendsachbearbeiterinnen und Jugendsachbearbeiter bei den Polizeidirektionen in den letzten fünf Jahren entwickelt und mit welcher durchschnittlichen Fallzahl werden diese aktuell konfrontiert?

Zu IV. 2.:

Im Jahr 2007 wurden 100.349 Straftaten polizeilich registriert, die von unter 21-jährigen Tatverdächtigen begangen wurden. In den vergangenen fünf Jahren[9] nahm die Fallzahl von 98.879 Jugenddelikten um 1.470 Fälle zu. Wie viele Fälle von Jugendsachbearbeitern durchschnittlich bearbeitet werden, wird statistisch nicht erfasst. Gemäß der Polizeidienstvorschrift PDV 382 werden Jugendsachen aber grundsätzlich von Jugendsachbearbeitern bearbeitet. Hingegen werden Delikte wie Mord, Totschlag, Rauschgift- oder organisierte Kriminalität auch bei unter 21-jährigen Tatverdächtigen von hierfür spezialisierten Organisationseinheiten bearbeitet.

3. Wie beurteilt die Landesregierung die Forderung der bayerischen Justizministerin nach speziellen Jugendstaatsanwälten in den Großstädten?

Zu IV. 3.:

Die bayerische Justizministerin hat unlängst angekündigt, dass Ermittlungsverfahren gegen jugendliche Intensivtäter aus bayerischen Großstädten zukünftig durch spezialisierte Jugendstaatsanwälte bei den jeweils zuständigen Staatsanwaltschaften bearbeitet werden sollen.

Die Sachbearbeitung von Ermittlungsverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende ist in sämtlichen Staatsanwaltschaften des Landes in spezialisierten Jugenddezernaten konzentriert. Darüber hinaus ist durch die Regionalisierung der staatsanwaltschaftlichen Verfahrenbearbeitung oder durch eine Zuständigkeitsregelung, die sich am Namen des Beschuldigten orientiert, sichergestellt, dass sämtliche Ermittlungsverfahren gegen einen jugendlichen (Intensiv-)Täter fortlaufend in demselben staatsanwaltschaftlichen Dezernat bearbeitet werden. Durch das im Jahr 1999 landesweit umgesetzten Initiativprogramm „Jugendliche Intensivtäter“ (JUGIT), insbesondere die darin vorgesehenen regelmäßigen Koordinierungsgesprächen zwischen Staatsanwaltschaft, Polizei und Jugendamt zur Abstimmung konkreter Präventions- und Interventionsmaßnahmen hinsichtlich einzelner jugendlicher Intensivtäter, wird überdies gewährleistet, dass die staatsanwaltschaftliche Verfahrensbehandlung bezüglich dieser Beschuldigten in ein und derselben Hand liegt. Der der bayerischen Ankündigung zugrunde liegende Gedanke, hohe staatsanwaltschaftliche Fachkompetenz bei der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren gegen jugendliche Intensivtäter mit dem notwendigen Wissen um deren konkrete Lebensumstände und soziale Situation zu verknüpfen, ist durch die geschilderten Rahmenbedingungen in Baden-Württemberg realisiert.

[9] Aufgrund einer Systemumstellung kam es im Jahr 2003 zu einer Haldenbildung. Diese wurde im Jahr 2004 vollständig abgebaut. Für die Jahre 2003 und 2004 wird daher ein Mittelwert verwendet.

4. Welche Erfahrungen wurden bislang mit den seit dem 1. Januar 2005 geltenden Diversions- und Zusammenarbeitsrichtlinien gemacht, die erfolgreiche Module aus der Arbeit des „Haus des Jugendrechts“ aufgegriffen haben, um sie landesweit umzusetzen und inwieweit wurden diese folgenden Module

a) Einführung Wohnortprinzip bei polizeilicher Sachbearbeitung,

b) Regionalisierung der Jugenddezernate der Staatsanwaltschaften,

c) frühzeitige Einbindung der Staatsanwaltschaften und der Jugendgerichtshilfe

schon landesweit umgesetzt und mit welchem Erfolg?

Zu IV. 4.:

a) Einführung Wohnortprinzip bei polizeilicher Sachbearbeitung

Wie in Ziffer II. 3. und 4. bereits dargelegt, wurde die Konzeption zur Eindämmung der Jugenddelinquenz und Jugendgefährdung im Jahr 2006 evaluiert. Die Einführung des Wohnortprinzips stieß nach einem Jahr praktischer Anwendung auf breite Zustimmung und wurde von den Polizeidienststellen ganz überwiegend positiv bewertet.

Als vorteilhaft erweist sich bis heute insbesondere, dass durch die täterbezogene Sachbearbeitung ein deutlich individuelleres Eingehen auf den jugendlichen Delinquenten möglich ist, normverdeutlichende Gespräche durch die zumeist persönlich bekannten wohnortnah tätigen Jugendsachbearbeiter bei diesen eine bessere Wirkung erzielen. Zudem gelingt oftmals eine stärkere Einbindung der Eltern, wobei häufig auch tatkritische Einflussfaktoren aus dem sozialen Umfeld identifiziert und entsprechende Absprachen und Vereinbarungen getroffen sowie überwacht werden können.

Aus staatsanwaltschaftlicher Sicht wird die flächendeckende Einführung des Wohnortprinzips in der polizeilichen Sachbearbeitung ebenfalls ganz überwiegend positiv bewertet. Soweit Ermittlungsverfahren aus Anlass von Gruppendelikten gegen Beschuldigte mit unterschiedlichen Wohnorten geführt werden, besteht die Möglichkeit, im Einzelfall Absprachen über eine Abweichung vom polizeilichen Wohnortprinzip zu treffen.

b) Regionalisierung der Jugenddezernate der Staatsanwaltschaften

Die in den Diversions- und Zusammenarbeitsrichtlinien vorgesehene an den örtlichen Gegebenheiten orientierte Regionalisierung der staatsanwaltschaftlichen Verfahrensbearbeitung wurde weitgehend umgesetzt. In sämtlichen Staatsanwaltschaften wurde durch geeignete Maßnahmen sichergestellt, dass das mit der Regionalisierung verfolgte Ziel, den übrigen Beteiligten feste staatsanwaltschaftliche Ansprechpartner zur Verfügung zu stellen, erreicht wurde. Durch die erfolgte Institutionalisierung der Kommunikationswege konnte die bereits bestehende gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit der beteiligten Behörden weiter optimiert werden.

c) Frühzeitige Einbindung der Staatsanwaltschaften und Jugendgerichtshilfe

Das Element der Einbindung von Staatsanwaltschaft und Jugendgerichtshilfe in einem frühen Stadium des Ermittlungsverfahrens ist landesweit umgesetzt und hat sich aus staatsanwaltschaftlicher Sicht bewährt. Die frühzeitige Einbindung nach der polizeilichen Anzeigenaufnahme erfolgt dabei nicht schematisch in jedem Einzelfall, sondern durchgängig einzelfallorientiert und vorrangig in problematischen Fällen, in denen frühzeitiger Gesprächs- und Handlungsbedarf, insbesondere zum Umfang der erforderlich werdenden Ermittlungen und zu den anzustrebenden jugendstrafrechtlichen Sanktionen, besteht. Dies gilt insbesondere in Verfahren gegen jugendliche Intensiv- und Schwellentäter.

5. Gibt es Überlegungen in der Landesregierung, das bei Jugendlichen angewandte Wohnortprinzip bei der polizeilichen Sachbearbeitung auch bei Heranwachsenden anzuwenden und wenn ja, aus welchem Grund und zu welchem Zeitpunkt?

6. Welche dienststellenübergreifenden Personalmaßnahmen wären hierfür notwendig und in welchem Zeitrahmen umsetzbar?

Zu IV. 5. und 6.:

Aufgrund der positiven Erfahrung mit dem polizeilichen Wohnortprinzip bei Kindern und Jugendlichen wird die Ausweitung auf Heranwachsende seit Januar 2007 modellhaft bei den Polizeidirektionen Aalen, Emmendingen, Freiburg, Offenburg, Tuttlingen, Calw, Villingen-Schwenningen und Ulm erprobt.

Die eventuelle landesweite Ausdehnung bedarf einer intensiven Prüfung, die noch nicht abgeschlossen ist.

7. Welcher Aufwand ist hinsichtlich der Umsetzung allgemein bislang angefallen bzw. wird zukünftig in organisatorischer, personeller und finanzieller Hinsicht anfallen?

Zu IV. 7.:

Das ressortübergreifende Maßnahmenpaket zur Bekämpfung der Jugendkriminalität wurde Ende 2004 unter der Prämisse umgesetzt, dass die Maßnahmen im Rahmen der verfügbaren Personalressourcen bewältigt werden müssen. Verbunden mit einem hohen Engagement der Jugendsachbearbeiter werden die personellen Kapazitäten in der polizeilichen Praxis maximal ausgeschöpft. Vor dem Hintergrund der notwendigen Schwerpunktsetzung bei der Bekämpfung der Jugendkriminalität war die Anzahl der polizeilichen Jugendsachbearbeiter bereits in den Jahren vor 2004 sukzessive von 530 auf 900 Beamte erhöht worden. Zwischenzeitlich erfolgte eine weitere Erhöhung auf aktuell 1.010 Jugendsachbearbeiter.

Die Neuausrichtung der polizeilichen Jugendsachbearbeitung, darunter das Wohnortprinzip, Stufenmodell, normverdeutlichende Gespräche, vermehrte Jugendschutzstreifen, Intensivierung der behördenübergreifenden Zusammenarbeit, Fokussierung auf Schwellentäter sowie Einbindung der Polizei bei der Vermittlung und Begleitung von Maßnahmen der Diversion, zog zunächst einen höheren Arbeitsaufwand nach sich. Dieser kann zahlenmäßig aber nicht beziffert werden.

Aus den Erfahrungsberichten der Polizeidienststellen wird jedoch ersichtlich, dass der anfänglich höhere Aufwand durch Synergieeffekte zumindest teilweise kompensiert werden konnte. So haben nach Erfahrung der Dienststellen die Diversions- und Zusammenarbeitsrichtlinien bei gleichzeitiger Qualitätssteigerung zu einer unbürokratischeren, zeitnahen Sachbearbeitung und einer schnelleren Sanktionierung der Straftaten geführt, insbesondere durch die unmittelbare Kontaktaufnahme und Absprache mit der Staatsanwaltschaft.

Die Umsetzung der Diversions- und Zusammenarbeitsrichtlinien hat aus staatsanwaltschaftlicher Sicht zu keinem dauerhaften organisatorischen oder finanziellen Mehraufwand geführt. In zeitlicher Hinsicht ist für die sachbearbeitenden Jugendstaatsanwälte ein anhaltend erhöhter, allerdings nicht konkret bezifferbarer zeitlicher Mehraufwand durch die Intensivierung der Kontakte mit den mit der Jugenddelinquenz befassten Stellen sowie die mehrfache Befassung mit einzelnen Ermittlungsverfahren in verschiedenen Verfahrensstadien eingetreten.

8. Hat sich seit der Einführung oben genannter Module an der Rückfallquote etwas verändert und wenn ja, in welcher Richtung?

Zu IV. 8.:

Erkenntnisse zu Veränderungen der Rückfallquote, die auf die Umsetzung der Module der Diversions- und Zusammenarbeitsrichtlinien zurückgeführt werden

können, liegen nicht vor. Statistische Daten zur Rückfallquote werden nicht erhoben.

V. Führerscheinentzug als eigenständige Sanktion

1. Welche Erfahrungen wurden seit der Einführung des weiteren Moduls der verstärkten Prüfung charakterlicher Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen bei jugendlichen und heranwachsenden Gewalt- und Mehrfachtätern gemacht?

2. Wie viele Personen wurden seit dem 1. Januar 2005 an die Führerscheinbehörden gemeldet und wie viele wurden daraufhin gutachterlich überprüft?

3. Wie viele Personen wurden in Folge dessen nicht zur Führerscheinprüfung zugelassen bzw. wurde der Führerschein entzogen?

4. Inwiefern ist die Wirksamkeit des Fahrverbots für jugendliche/heranwachsende Gewalttäter belegt und ist auch hier eine landesweite Umsetzung vorgesehen und wenn ja, zu welchem Zeitpunkt?

Zu V. 1., 2., 3., 4.:

Ein Baustein der Konzeption zur Eindämmung der Jugenddelinquenz und Jugendgefährdung war die Meldung der Polizei an die Fahrerlaubnisbehörden gemäß § 2 Abs. 12 StVG zur Überprüfung der charakterlichen Eignung von Gewalt- und Mehrfachtätern der Zielgruppe Jugendliche und Heranwachsende zum Führen von Kraftfahrzeugen. [10]

Die Erfahrungen der Polizei und der Fahrerlaubnisbehörden sind gut. Die Fahrerlaubnisbehörden berücksichtigen die polizeilichen Erkenntnisse bei der Beurteilung der charakterlichen Eignung von Fahrerlaubnisbewerbern bzw. -inhabern. Zur weiteren Optimierung einer landeseinheitlichen Handhabung wurde im September 2006 vom Innenministerium eine gemeinsame Projektgruppe von Polizei und Fahrerlaubnisbehörden eingerichtet, die entsprechende Handlungsempfehlungen und einheitliche Kriterien für die entsprechenden Meldungen erarbeitete. Mit Erlass des Innenministeriums vom 19. Februar 2007 wurden alle Polizeidienststellen und Fahrerlaubnisbehörden im Land über diese Empfehlungen informiert. Damit liegen landesweit einheitliche Regelungen für Anlass, Inhalt und Umfang der Meldungen sowie weitere Abläufe vor. Dabei wurden konkrete Kriterien festgelegt, bei welchen Straftaten Meldungen erfolgen sollen.

Im Rahmen einer Evaluation im Dezember 2007 berichteten die Polizeidienststellen und die Fahrerlaubnisbehörden übereinstimmend, dass die Verfahrensabläufe optimiert werden konnten. Entsprechende Meldungen der Polizei führen zu konkreten Maßnahmen der Fahrerlaubnisbehörden wie z. B. der Anordnung von fachärztlichen Gutachten, von medizinisch-psychologischen Untersuchungen oder zu fahrerlaubnisrechtlichen Maßnahmen.

Statistische Daten über die Meldungen der Polizei nach § 2 Abs. 12 StVG sowie über die hierauf getroffenen weiteren Maßnahmen der Fahrerlaubnisbehörden bis hin zur Fahrerlaubnisentziehung werden nicht systematisch erfasst und ausgewertet. Aus Gründen der Beschränkung statistischer Meldepflichten (Entbürokratisierung) wurden keine entsprechenden Berichtspflichten eingeführt.

[10] Gem. § 2 Abs. 2 Ziffer 3 und § 3 StVG müssen Bewerber auf eine Fahrerlaubnis bzw. Fahrerlaubnisinhaber zum Führen von Kraftfahrzeugen geeignet sein. Diese Eignung wird in § 2 Abs. 4 StVG und in § 11 FeV näher definiert. Gemäß § 2 Abs. 12 StVG hat die Polizei Informationen über Tatsachen, die auf Eignungsmängel schließen lassen, den zuständigen Fahrerlaubnisbehörden (FE-Behörden) zu übermitteln. Diese können bei Eignungszweifeln unter anderem die Beibringung ärztlicher Gutachten oder medizinisch-psychologischer Gutachten (MPU) anordnen. Nach § 11 Abs. 3 FeV kann eine MPU u. a. bei Straftaten, die im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr oder im Zusammenhang mit der Kraftfahreignung stehen oder bei denen Anhaltspunkte für ein hohes Aggressionspotenzial bestehen angeordnet werden. Sind die Eignungsmängel erwiesen, hat die FE-Behörde die Fahrerlaubnis zu entziehen.

Eine Anfrage im Februar 2008 im Informationssystem Führerscheinverfahren der unteren Verwaltungsbehörden durch die kommunale Informationsverarbeitung Baden-Franken (KIVBF)[11] ergab, dass dieses Informationssystem nicht flächendeckend betrieben wird, die Eingaben noch undifferenziert sind und nur eingeschränkte Recherchemöglichkeiten zur Verfügung stehen. Mit den genannten Einschränkungen wurden in diesem System dennoch im Zeitraum vom 1. Juni 2007 bis 14. Februar 2008 im Bereich Baden-Franken insgesamt 1.879 Meldungen aufgrund von Alkohol, Drogen, Aggressionen u. ä. durch 17 Dienststellen registriert. 98 Meldungen der Polizei hatten einen Aggressionshintergrund, 52 beruhten auf Straftaten. Aufgrund dieser beiden Meldearten wurde in 21 Fällen eine MPU angeordnet, in fünf Fällen fachärztliche Gutachten und in 32 Fällen sonstige Maßnahmen (Vorladung, Anschreiben, Fahrprobe etc.). Allerdings umfassen diese Zahlen alle Altersgruppen, eine weitere Differenzierung auf Jugendliche oder Heranwachsende ist nicht möglich.

Eine stichprobenartige Umfrage im Februar 2008 ergab, dass etwa in 10 % aller Fälle, in denen die Polizei Meldungen an die Fahrerlaubnisbehörden übermittelte, die Fahrerlaubnisbehörden entsprechende Maßnahmen anordneten. Aus dem Bereich des Polizeipräsidiums Mannheim ist z. B. bekannt, dass von 3.018 Neu-Anträgen auf Erteilung einer Fahrerlaubnis 3,2 % der Antragsteller wg. Gewalttaten auffällig waren. Von 860 Wiedererteilungsanträgen waren 52 % mit Gewalttaten auffällig. Jede Person, die mit mindestens zwei Straftaten auffällig war (10 %), wird dort zur MPU vorgeladen.

Die Erfahrungen werden positiv bewertet. Die Maßnahmen erfüllen ihren Zweck zur Verbesserung der Verkehrssicherheit.

5. Inwieweit hält die Landesregierung die Einführung des Führerscheinentzugs als eigenständige Sanktion ohne unmittelbaren Zusammenhang zur Tat mit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der spiegelnden Strafe vereinbar?

Zu V. 5.:

Unserer Verfassung ist der Grundsatz der spiegelnden Strafe fremd, wie die Abschaffung der Todesstrafe für Mörder und Totschläger (Artikel 102 Grundgesetz) und das Fehlen von Körperstrafen für Körperverletzer zeigen.

Das Argument der angeblichen Wiederbelebung der überholten mittelalterlichen Vorstellung spiegelnder Strafen wird in der aktuellen politischen Diskussion denjenigen entgegengehalten, die das Fahrverbot als Hauptstrafe nicht für das gesamte Deliktsspektrum vorsehen wollen, sondern nur für Taten mit einem Zusammenhang zum Führen eines Fahrzeugs. Das Argument geht aber an der Sache vorbei. Grund für die genannte Beschränkung ist nicht, eine spiegelnde Strafe einzuführen. Im Vordergrund steht vielmehr die Besorgnis der mangelnden Akzeptanz einer Sondersanktion für Fahrerlaubnisinhaber bei den Verurteilten und in der Bevölkerung, zumal nicht jeder Verurteilte über eine Fahrerlaubnis verfügt.

Bezüglich des Entzugs der Fahrerlaubnis als Sanktionsmittel wird im Übrigen auf die Ausführungen in Drucksache 14/2325 (Ziffer II. 3.) verwiesen.

Rech

Innenminister

[11] Die KIVBF betreut die Gebiete Karlsruhe, Freiburg, Heidelberg und Heilbronn.

Anlage 1

POLIZEILICHE KRIMINALSTATISTIK

Jugendliche und heranwachsende Tatverdächtige differenziert nach Delikten und Staatsangehörigkeit für 1998 - 2007

Unter 21-Jährige Tatverdächtige im Zehnjahresvergleich

Jahr	Jugendliche			Heranwachsende		
	insges.	dt.	ndt.	insges.	dt.	ndt.
1998	28.849	20.692	8.157	22.208	13.521	8.687
1999	29.095	20.717	8.378	23.000	13.957	9.043
2000	29.504	21.877	7.627	23.478	15.279	8.199
2001	30.699	23.414	7.285	24.373	16.686	7.687
2002	30.862	23.791	7.071	24.999	17.336	7.663
2003	28.291	21.760	6.531	23.900	17.171	6.729
2004	33.355	25.510	7.845	28.111	20.085	8.026
2005	31.857	24.177	7.680	26.944	19.451	7.493
2006	31.889	24.144	7.745	25.788	18.769	7.019
2007	33.503	25.500	8.003	25.719	18.563	7.156

Jugendliche TV	**1998**	**2007**	**1998-2007 in %**	
Straftaten insgesamt	**28.849**	**33.503**	**16,1**	↗
deutsch	20.692	25.500	23,2	↗
nichtdeutsch	8.157	8.003	-1,9	↘
Diebstahl	**15.202**	**14.252**	**-6,2**	↘
deutsch	11.389	11.143	-2,2	↘
nichtdeutsch	3.813	3.109	-18,5	↘
Gewaltkriminalität	**3.225**	**5.053**	**56,7**	↗
deutsch	1.936	3.458	78,6	↗
nichtdeutsch	1.289	1.595	23,7	↗
Sachbeschädigung	**2.959**	**4.940**	**66,9**	↗
deutsch	2.414	4.102	69,9	↗
nichtdeutsch	545	838	53,8	↗
Gef. Körperverletzung	**2.398**	**4.414**	**84,1**	↗
deutsch	1.429	3.053	113,6	↗
nichtdeutsch	969	1.361	40,5	↗
Rauschgiftkriminalität	**3.264**	**2.211**	**-32,3**	↘
deutsch	2.586	1.890	-26,9	↘
nichtdeutsch	678	321	-52,7	↘
Raubdelikte	**950**	**747**	**-21,4**	↘
deutsch	576	475	-17,5	↘
nichtdeutsch	374	272	-27,3	↘
Brandstiftung	**107**	**183**	**71**	↘

deutsch	98	159	62,2	↗
nichtdeutsch	9	24	166,7	↗
Vergewaltigung	**46**	**116**	**152,2**	↗
deutsch	26	65	150	↗
nichtdeutsch	20	51	155	↗

Heranwachsende TV	**1998**	**2007**	**1998-2007 in %**	
Straftaten insgesamt	**22.208**	**25.719**	**18,8**	↗
deutsch	13.521	18.563	37,3	↗
nichtdeutsch	8.687	7.156	-17,6	↘
Diebstahl	**6.566**	**5.394**	**-17,8**	↘
deutsch	4.227	3.868	-8,5	↘
nichtdeutsch	2.339	1.526	-34,8	↘
Gewaltkriminalität	**2.381**	**3.887**	**63,3**	↗
deutsch	1.390	2.820	102,9	↗
nichtdeutsch	991	1.067	7,7	↗
Sachbeschädigung	**1.357**	**2.350**	**73,2**	↗
deutsch	1.077	2.002	85,9	↗
nichtdeutsch	280	348	24,3	↗
Gef. Körperverletzung	**1.892**	**3.392**	**79,3**	↗
deutsch	1.113	2.489	123,6	↗
nichtdeutsch	779	903	15,9	↗
Rauschgiftkriminalität	**5.316**	**4.882**	**-8,2**	↘
deutsch	3.905	3.829	-1,9	↘
nichtdeutsch	1.411	1.053	-25,4	↘
Raubdelikte	**488**	**486**	**-0,4**	↘
deutsch	291	316	8,6	↗
nichtdeutsch	197	170	-13,7	↘
Brandstiftung	**84**	**97**	**15,5**	↗
deutsch	65	80	23,1	↗
nichtdeutsch	19	17	-10,5	↘
Vergewaltigung	**49**	**98**	**100**	↗
deutsch	24	65	170,8	↗
nichtdeutsch	25	33	32	↗

Anlage 2

Strafvollzugsstatistik
Jugendliche und Heranwachsende nach Straftaten und Staatsangehörigkeit
Stichtag 31. März 1997

Straftaten/-Gruppen	§§ des StGB	Jugendstrafe[2] 14 bis unter 18 Jahre		Jugendstrafe[2] 18 bis unter 21 Jahre		Freiheitsstrafe[1] 18 bis unter 21 Jahre	
		zusammen	darunter Nichtdeutsche	zusammen	darunter Nichtdeutsche	zusammen	darunter Nichtdeutsche
I. Straftaten nach dem Strafgesetzbuch	StGB	60	35	227	122	22	13
1. Straftaten gegen den Staat und die öffentliche Ordnung, außer im Straßenverkehr	80-168 ohne 142	1	-	2	1	-	-
darunter Widerstand gegen die Staatsgewalt	111-121	-	-	1	1	-	-
Falsche uneidliche Aussage und Meineid	153-163	1	-	1	-	-	-
2. Straftaten gegen die Person, außer im Straßenverkehr	169-241 a	12	9	50	28	3	3
darunter Straftaten gegen Personenstand, Ehe und Familie	169-173	-	-	-	-	-	-
darunter Verletzung der Unterhaltspflicht	170 b	-	-	-	-	-	-
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	174-184 b	3	3	11	2	1	1
darunter Sexueller Missbrauch von Kindern	176	-	-	2	-	-	-
Vergewaltigung	177	1	1	6	1	1	1
Sexuelle Nötigung	178, 179	2	2	2	-	-	-
Beleidigung	185-189	-	-	1	1	-	-
Straftaten gegen das Leben	211-222	1	-	10	6	1	1
darunter Vollendeter Mord	211	-	-	3	-	1	1
Versuchter Mord	211 i.V.m. 23	-	-	5	4	-	-
Totschlag	212, 213	1	-	2	2	-	-
Körperverletzung	223-230	7	5	25	16	1	1
darunter Körperverletzung	223	1	1	5	4	1	1
Gefährl. und schwere Körperverletzung	223 a, 224-226	6	4	19	12	-	-
Straftaten gegen die persönl. Freiheit	234-241 a	1	1	3	3	-	-
3. Straftaten gegen das Vermögen	242-305 a, 316 a	47	26	171	91	19	10
darunter Diebstahl und Unterschlagung	242-248 c	19	11	96	48	10	7
darunter Diebstahl	242	3	2	30	18	2	1
besonders schwerer Fall des Diebstahls	243	14	7	61	29	8	6
Diebstahl mit Waffen, Bandendiebstahl	244, 244a	2	2	5	1	-	-
Raub und Erpressung, räub. Angriff auf Kraftfahrer	249-255, 316 a	27	14	64	40	6	3
darunter Schwerer Raub	250	8	5	14	11	1	1
Räub. Diebstahl und räub. Erpressung	252, 255	13	6	35	21	3	2
Begünstigung und Hehlerei	257-260	-	-	-	-	1	-
Betrug und Untreue	263-266 b	-	-	6	2	2	-
darunter Betrug	263	-	-	3	1	-	-
Urkundenfälschung	267-281	-	-	5	1	-	-
4. Gemeingefährliche Straftaten, außer im Straßenverkehr	306-323 c	-	-	2	1	-	-
darunter Vorsätzliche Brandstiftung	306-308	-	-	2	1	-	-
5. Straftaten gegen die Umwelt	324-330 a	-	-	-	-	-	-
6. Straftaten im Amt	331-357	-	-	-	-	-	-
7. Straftaten im Straßenverkehr	142, 222,	-	-	2	1	-	-
darunter	230, 315 b-c,						
in Trunkenheit	316, 323 a	-	-	1	-	-	-
ohne Trunkenheit		-	-	1	1	-	-
II. Straftaten nach anderem Bundes- und Landesrecht		5	4	31	21	5	3
darunter Betäubungsmittelgesetz	BtMG	5	4	27	19	3	2
Straßenverkehrsgesetz	StVG	-	-	2	1	1	1
III. Straftaten insgesamt		**65**	**39**	**258**	**143**	**27**	**16**

1) Einschließlich Jugendstrafe, die gemäß § 92 JGG aus dem Jugendstrafvollzug ausgenommen ist.
2) Einschließlich Freiheitsstrafe, die gemäß § 114 JGG in einer Jugendstrafanstalt vollzogen wird.

Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Statistischer Bericht

Strafvollzugsstatistik
Jugendliche und Heranwachsende nach Straftaten und Staatsangehörigkeit
Stichtag 31. März 1998

Straftaten/-Gruppen	§§ des StGB	Jugendstrafe[2] 14 bis unter 18 Jahre		Jugendstrafe[2] 18 bis unter 21 Jahre		Freiheitsstrafe[1] 18 bis unter 21 Jahre	
		zusammen	darunter Nichtdeutsche	zusammen	darunter Nichtdeutsche	zusammen	darunter Nichtdeutsche
I. Straftaten nach dem Strafgesetzbuch	StGB	82	39	267	110	15	7
1. Straftaten gegen den Staat und die öffentliche Ordnung, außer im Straßenverkehr	80-168 ohne 142	1	-	2	-	-	-
darunter Widerstand gegen die Staatsgewalt	111-121	-	-	-	-	-	-
Falsche uneidliche Aussage und Meineid	153-163	1	-	2	-	-	-
2. Straftaten gegen die Person, außer im Straßenverkehr	169-241 a	12	5	59	33	4	3
darunter Straftaten gegen Personenstand, Ehe und Familie	169-173	-	-	-	-	-	-
darunter Verletzung der Unterhaltspflicht	170 b	-	-	-	-	-	-
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	174-184 b	2	-	13	8	-	-
darunter Sexueller Missbrauch von Kindern	176	1	-	-	-	-	-
Vergewaltigung	177	-	-	8	5	-	-
Sexuelle Nötigung	178, 179	1	-	3	3	-	-
Beleidigung	185-189	-	-	-	-	-	-
Straftaten gegen das Leben	211-222	2	1	8	3	2	2
darunter Vollendeter Mord	211	-	-	1	-	1	1
Versuchter Mord	211 i.V.m. 23	1		5	2	1	1
Totschlag	212, 213	1	1	2	1	-	-
Körperverletzung	223-230	8	4	36	20	2	1
darunter Körperverletzung	223	3	1	12	7	-	-
Gefährl. und schwere Körperverletzung	223 a, 224-226	5	3	24	13	2	1
Straftaten gegen die persönl. Freiheit	234-241 a	-	-	2	2	-	-
3. Straftaten gegen das Vermögen	242-305, 316 a	67	33	201	75	11	4
darunter Diebstahl und Unterschlagung	242-248 c	26	10	108	35	4	2
darunter Diebstahl	242	4	1	27	10	2	1
Besonders schwerer Fall des Diebstahls	243	21	8	70	21	2	1
Diebstahl mit Waffen, Bandendiebstahl	244, 244 a	1	1	8	3	-	-
Raub und Erpressung, räub. Angriff auf Kraftfahrer	249-255, 316 a	38	20	83	35	7	2
darunter schwerer Raub	250	6	-	19	7	1	-
Räub. Diebstahl und räub. Erpressung	252, 255	19	11	47	24	5	2
Begünstigung und Hehlerei	257-260	-	-	1	1	-	-
Betrug und Untreue	263-266 b	1	1	5	2	-	-
darunter Betrug	263	1	1	1		-	-
Urkundenfälschung	267-281	2	2	4	2	-	-
4. Gemeingefährliche Straftaten, außer im Straßenverkehr	306-323 c	2	1	3	1	-	-
darunter Vorsätzliche Brandstiftung	306, 308	1	1	2	1	-	-
5. Straftaten gegen die Umwelt	324-330 a	-	-	-	-	-	-
6. Straftaten im Amt	331-357	-	-	-	-	-	-
7. Straftaten im Straßenverkehr	142, 222	-	-	2	1	-	-
darunter	230, 315 b-c						
in Trunkenheit	316, 323 a	-	-	1	-	-	-
ohne Trunkenheit		-	-	1	1	-	-
II. Straftaten nach anderem Bundes- und Landesrecht		7	6	30	15	8	7
darunter Betäubungsmittelgesetz	BtMG	7	6	29	15	6	5
Straßenverkehrsgesetz	StVG	-	-	1	-	1	1
III. Straftaten insgesamt		**89**	**45**	**297**	**125**	**23**	**14**

1) Einschließlich Jugendstrafe, die gemäß § 92 JGG aus dem Jugendstrafvollzug ausgenommen ist.

2) Einschließlich Freiheitsstrafe, die gemäß § 114 JGG in einer Jugendstrafanstalt vollzogen wird.

Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg; Statistischer Bericht

Strafvollzugsstatistik
Jugendliche und Heranwachsende nach Straftaten und Staatsangehörigkeit
Stichtag 31. März 1999

Straftaten/-Gruppen	§§ des StGB	Jugendstrafe[2] 14 bis unter 18 Jahre		Jugendstrafe[2] 18 bis unter 21 Jahre		Freiheitsstrafe[1] 18 bis unter 21 Jahre	
		zusammen	darunter Nichtdeutsche	zusammen	darunter Nichtdeutsche	zusammen	darunter Nichtdeutsche
I. Straftaten nach dem Strafgesetzbuch	StGB	96	42	255	90	33	10
1. Straftaten gegen den Staat und die öffentliche Ordnung, außer im Straßenverkehr	80-168, ohne 142	4	2	5	1	-	-
darunter							
Widerstand gegen die Staatsgewalt	111 - 121	1	-	2	1	-	-
Falsche und uneidliche Aussage und Meineid	153 - 163	1	-	1	-	-	-
2. Straftaten gegen die Person, außer im Straßenverkehr	169-241 a	18	6	66	29	11	5
darunter							
Straftaten gegen Personenstand, Ehe und Familie	169-173	-	-	-	-	-	-
darunter							
Verletzung der Unterhaltspflicht	170	-	-	-	-	-	-
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	174-184 b	8	4	4	1	2	1
darunter							
Sexueller Missbrauch von Kindern	176, 176 a	4	1	1	-	-	-
Vergewaltigung	177 Abs. 2 Nr. 1	4	3	2	1	2	1
Sexuelle Nötigung	177 Abs. 1, 179	-	-	1	-	-	-
Beleidigung	185-189	1	-	-	-	1	-
Straftaten gegen das Leben	211-222	1	-	11	2	2	1
darunter							
Vollendeter Mord	211	1	-	3	-	-	-
Versuchter Mord	211 i.V.m. 23	-	-	3	-	1	-
Totschlag	212, 213	-	-	5	2	1	1
Körperverletzung	223-229	8	2	48	26	5	2
darunter							
Körperverletzung	223	4	-	10	7	-	-
Gefährl. und schwere Körperverletzung	224 (o. Nr. 1) 226 - 227	4	2	38	19	5	2
Straftaten gegen die persönl. Freiheit	234-241 a	-	-	3	-	1	1
3. Straftaten gegen das Vermögen	242-305, 316 a	72	34	179	59	21	5
darunter							
Diebstahl und Unterschlagung	242-248 c	29	15	79	20	13	2
darunter							
Diebstahl	242	7	5	18	5	4	1
Besonders schwerer Fall des Diebstahls	243, 244 Abs. 1 Nr. 3	22	10	52	11	9	1
Diebstahl mit Waffen, Bandendiebstahl	244 Abs.1 Nr. 1,2 244 a	-	-	5	4	-	-
Raub und Erpressung, räub. Angriff auf Kraftfahrer	249-255, 316 a	37	17	81	35	5	1
darunter							
Schwerer Raub	250	7	3	23	12	2	1
Räub. Diebstahl und räub. Erpressung	252, 255	17	11	31	14	3	-
Begünstigung und Hehlerei	257-260	-	-	-	-	-	-
Betrug und Untreue	263-266 b	4	2	12	3	3	2
darunter							
Betrug	263	2	1	7	1	2	1
Urkundenfälschung	267-281	-	-	5	1	-	-
4. Gemeingefährliche Straftaten, außer im Straßenverkehr	306-323 c	1	-	3	1	-	-
darunter							
Vorsätzliche Brandstiftung	306, 306 a-c	1	-	3	1	-	-
5. Straftaten gegen die Umwelt	324-330 a	-	-	-	-	-	-
6. Straftaten im Amt	331-357	-	-	-	-	-	-
7. Straftaten im Straßenverkehr	142, 222	1	-	2	-	1	-
darunter	229, 315 b und c,						
in Trunkenheit	316, 323 a	-	-	2	-	-	-
ohne Trunkenheit		1	-	-	-	1	-
II. Straftaten nach anderem Bundes- und Landesrecht		7	5	38	18	6	5
darunter							
Betäubungsmittelgesetz	BtMG	6	5	38	18	5	4
Straßenverkehrsgesetz	StVG	-	-	-	-	-	-
III. Straftaten insgesamt		**103**	**47**	**293**	**108**	**39**	**15**

1) Einschließlich Jugendstrafe, die gemäß § 92 JGG aus dem Jugendstrafvollzug ausgenommen ist.
2) Einschließlich Freiheitsstrafe, die gemäß § 114 JGG in einer Jugendstrafanstalt vollzogen wird.

Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Statistischer Bericht

Strafvollzugsstatistik
Jugendliche und Heranwachsende nach Straftaten und Staatsangehörigkeit
Stichtag 31. März 2000

Straftaten/-Gruppen	§§ des StGB	Jugendstrafe[2] 14 bis unter 18 Jahre		Jugendstrafe[2] 18 bis unter 21 Jahre		Freiheitsstrafe[1] 18 bis unter 21 Jahre	
		zusammen	darunter Nichtdeutsche	zusammen	darunter Nichtdeutsche	zusammen	darunter Nichtdeutsche
I. Straftaten nach dem Strafgesetzbuch	StGB	95	46	276	91	24	6
1. Straftaten gegen den Staat und die öffentliche Ordnung, außer im Straßenverkehr	80-168 ohne 142	-	-	8	4	1	1
darunter Widerstand gegen die Staatsgewalt	111-121	-	-	2	1	-	-
Falsche uneidliche Aussage und Meineid	153-163	-	-	2	1	-	-
2. Straftaten gegen die Person, außer im Straßenverkehr	169-241 a	27	12	76	25	6	2
darunter Straftaten gegen Personenstand, Ehe und Familie	169-173	-	-	-	-	-	-
darunter Verletzung der Unterhaltspflicht	170	-	-	-	-	-	-
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	174-184 b	7	2	13	3	-	-
darunter Sexueller Missbrauch von Kindern	176, 176 a	3	1	3	-	-	-
Vergewaltigung	177 Abs.2 Nr.1	2	1	3	-	-	-
Sexuelle Nötigung	177 Abs.1, 179	1	-	3	1	-	-
Beleidigung	185-189	-	-	1	1	-	-
Straftaten gegen das Leben	211-222	1	1	9	1	-	-
darunter Vollendeter Mord	211	-	-	2	-	-	-
Versuchter Mord	211 i.V.m. 23	1	1	4	-	-	-
Totschlag	212, 213	-	-	3	1	-	-
Körperverletzung	223-229	19	9	52	20	6	2
darunter Körperverletzung	223	6	1	10	2	2	-
Gefährl. und schwere Körperverletzung	224 (o. Nr.1) 226-227	13	8	42	18	4	2
Straftaten gegen die persönl. Freiheit	234-241 a	-	-	1	-	-	-
3. Straftaten gegen das Vermögen	242-305, 316 a	65	32	185	60	16	3
darunter Diebstahl und Unterschlagung	242-248 c	37	18	86	20	10	3
darunter Diebstahl	242	11	5	24	7	5	1
Besonders schwerer Fall des Diebstahls	243-244 Abs.1 Nr.3	24	12	49	9	4	1
Diebstahl mit Waffen, Bandendiebstahl	244, Abs. 1 Nr.1,2 244 a	2	1	11	4	1	1
Raub und Erpressung, räub. Angriff auf Kraftfahrer	249-255, 316 a	22	12	73	32	3	-
darunter schwerer Raub	250	5	3	27	13	1	-
Räub. Diebstahl und räub. Erpressung	252, 255	14	7	27	11	2	-
Begünstigung und Hehlerei	257-260	-	-	-	-	-	-
Betrug und Untreue	263-266 b	3	1	22	5	2	-
darunter Betrug	263	2	1	13	2	1	-
Urkundenfälschung	267-281	1	-	4	3	1	-
4. Gemeingefährliche Straftaten, außer im Straßenverkehr	306-323 c	1	1	1	1	-	-
darunter Vorsätzliche Brandstiftung	306, 306 a-c	1	1	1	1	-	-
5. Straftaten gegen die Umwelt	324-330 a	-	-	-	-	-	-
6. Straftaten im Amt	331-357	-	-	-	-	-	-
7. Straftaten im Straßenverkehr	142, 222	2	1	6	1	1	-
darunter	229, 315 b-c						
in Trunkenheit	316, 323 a	1	-	3	-	-	-
ohne Trunkenheit		1	1	3	1	1	-
II. Straftaten nach anderem Bundes- und Landesrecht		11	6	60	35	4	3
darunter Betäubungsmittelgesetz	BtMG	11	6	59	35	4	3
Straßenverkehrsgesetz	StVG	-	-	-	-	-	-
III. Straftaten insgesamt		**106**	**52**	**336**	**126**	**28**	**9**

1) Einschließlich Jugendstrafe, die gemäß § 92 JGG aus dem Jugendstrafvollzug ausgenommen ist.

2) Einschließlich Freiheitsstrafe, die gemäß § 114 JGG in einer Jugendstrafanstalt vollzogen wird.

Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg; Statistischer Bericht

Strafvollzugsstatistik
Jugendliche und Heranwachsende nach Straftaten und Staatsangehörigkeit
Stichtag 31. März 2001

Straftaten/-Gruppen	§§ des StGB	Jugendstrafe[2] 14 bis unter 18 Jahre zusammen	Jugendstrafe[2] 14 bis unter 18 Jahre darunter Nichtdeutsche	Jugendstrafe[2] 18 bis unter 21 Jahre zusammen	Jugendstrafe[2] 18 bis unter 21 Jahre darunter Nichtdeutsche	Freiheitsstrafe[1] 18 bis unter 21 Jahre zusammen	Freiheitsstrafe[1] 18 bis unter 21 Jahre darunter Nichtdeutsche
I. Straftaten nach dem Strafgesetzbuch	StGB	87	30	255	75	21	7
1. Straftaten gegen den Staat und die öffentliche Ordnung, außer im Straßenverkehr	80-168, ohne 142	2	-	8	1	-	-
darunter							
Widerstand gegen die Staatsgewalt	111-121	1	-	3	-	-	-
Falsche und uneidliche Aussage und Meineid	153-163	-	-	1	-	-	-
2. Straftaten gegen die Person, außer im Straßenverkehr	169-241 a	18	10	82	37	3	2
darunter							
Straftaten gegen Personenstand, Ehe und Familie	169-173	-	-	-	-	-	-
darunter							
Verletzung der Unterhaltspflicht	170	-	-	-	-	-	-
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	174-184 b	2	1	7	4	-	-
darunter							
Sexueller Missbrauch von Kindern	176, 176 a	1	-	1	-	-	-
Vergewaltigung	177 Abs. 2 Nr. 1	-	-	3	1	-	-
Sexuelle Nötigung	177 Abs. 1, 179	1	1	2	2	-	-
Beleidigung	185-189	-	-	-	-	-	-
Straftaten gegen das Leben	211-222	2	1	20	10	1	1
darunter							
Vollendeter Mord	211	1	1	8	3	-	-
Versuchter Mord	211 i.V.m. 23	-	-	3	2	-	-
Totschlag	212, 213	1	-	9	5	1	1
Körperverletzung	223-229	14	8	55	23	2	1
darunter							
Körperverletzung	223	1	1	11	4	2	1
Gefährl. und schwere Körperverletzung	224 (o.Nr.1), 226-227	13	7	43	19	-	-
Straftaten gegen die persönl. Freiheit	234-241 a	-	-	-	-	-	-
3. Straftaten gegen das Vermögen	242-305, 316 a	63	19	161	37	16	5
darunter							
Diebstahl und Unterschlagung	242-248 c	28	5	92	17	7	1
darunter							
Diebstahl	242	7	3	30	4	5	-
Besonders schwerer Fall des Diebstahls	243, 244 Abs. 1 Nr. 3	19	2	55	11	2	1
Diebstahl mit Waffen, Bandendiebstahl	244 Abs.1 Nr. 1,2, 244 a	-	-	6	2	-	-
Raub und Erpressung, räub. Angriff auf Kraftfahrer	249-255, 316 a	32	13	59	18	6	1
darunter							
Schwerer Raub	250	6	3	12	7	2	1
Räub. Diebstahl und räub. Erpressung	252, 255	18	9	30	5	3	-
Begünstigung und Hehlerei	257-260	-	-	-	-	-	-
Betrug und Untreue	263-266 b	2	-	9	2	-	-
darunter							
Betrug	263	1	-	7	2	-	-
Urkundenfälschung	267-281	1	1	1	-	3	3
4. Gemeingefährliche Straftaten, außer im Straßenverkehr	306-323 c	2	1	2	-	-	-
darunter							
Vorsätzliche Brandstiftung	306, 306 a-c	2	1	1	-	-	-
5. Straftaten gegen die Umwelt	324-330 a	-	-	-	-	-	-
6. Straftaten im Amt	331-357	-	-	-	-	-	-
7. Straftaten im Straßenverkehr	142, 222	2	-	2	-	2	-
darunter	229, 315 b und c,						
in Trunkenheit	316, 323 a	2	-	1	-	2	-
ohne Trunkenheit		-	-	1	-	-	-
II. Straftaten nach anderem Bundes- und Landesrecht		10	8	46	24	8	5
darunter							
Betäubungsmittelgesetz	BtMG	10	8	46	24	7	5
Straßenverkehrsgesetz	StVG	-	-	-	-	-	-
III. Straftaten insgesamt		**97**	**38**	**301**	**99**	**29**	**12**

1) Einschließlich Jugendstrafe, die gemäß § 92 JGG aus dem Jugendstrafvollzug ausgenommen ist.
2) Einschließlich Freiheitsstrafe, die gemäß § 114 JGG in einer Jugendstrafanstalt vollzogen wird.

Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Statistischer Bericht

Strafvollzugsstatistik
Jugendliche und Heranwachsende nach Straftaten und Staatsangehörigkeit
Stichtag 31. März 2002

Straftaten/-Gruppen	§§ des StGB	Jugendstrafe[2] 14 bis unter 18 Jahre		Jugendstrafe[2] 18 bis unter 21 Jahre		Freiheitsstrafe[1] 18 bis unter 21 Jahre	
		zusammen	darunter Nichtdeutsche	zusammen	darunter Nichtdeutsche	zusammen	darunter Nichtdeutsche
I. Straftaten nach dem Strafgesetzbuch	StGB	90	32	288	82	35	9
1. Straftlkaten gegen den Staat und die öffentliche Ordnung, außer im Straßenverkehr	80-168, ohne 142	-	-	9	3	1	1
darunter Widerstand gegen die Staatsgewalt	111-121	-	-	2	1	1	1
Falsche und uneidliche Aussage und Meineid	153-163	-	-	2	1	-	-
2. Straftaten gegen die Person, außer im Straßenverkehr	169-241 a	27	6	90	31	10	3
darunter Straftaten gegen Personenstand, Ehe und Familie	169-173	-	-	-	-	-	-
darunter Verletzung der Unterhaltspflicht	170	-	-	-	-	-	-
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	174-184 b	4	1	8	4	2	-
darunter Sexueller Missbrauch von Kindern	176, 176 a	-	-	-	-	-	-
Vergewaltigung	177 Abs. 2 Nr. 1	2	1	4	3	2	-
Sexuelle Nötigung	177 Abs. 1, 179	2	-	2	-	-	-
Beleidigung	185-189	-	-	1	-	-	-
Straftaten gegen das Leben	211-222	3	-	12	6	2	1
darunter Vollendeter Mord	211	-	-	3	2	-	-
Versuchter Mord	211 i.V.m. 23	-	-	1	-	1	-
Totschlag	212, 213	3	-	8	4	1	1
Körperverletzung	223-231	19	4	67	21	6	2
darunter Körperverletzung	223	3	-	22	7	4	1
Gefährl. und schwere Körperverletzung	224, 226-227	16	4	45	14	2	1
Straftaten gegen die persönl. Freiheit	234-241 a	1	1	2	-	-	-
3. Straftaten gegen das Vermögen	242-305 a, 316 a	61	26	178	48	21	5
darunter Diebstahl und Unterschlagung	242-248 c	31	9	90	21	9	2
darunter Diebstahl	242	11	1	43	12	5	-
Besonders schwerer Fall des Diebstahls	243, 244 Abs. 1 Nr. 3	19	8	44	9	2	-
Diebstahl mit Waffen, Bandendiebstahl	244 Abs.1 Nr. 1,2, 244 a	1	-	3	-	2	2
Raub und Erpressung, räub. Angriff auf Kraftfahrer	249-255, 316 a	26	15	69	20	7	2
darunter Schwerer Raub	250	10	5	31	11	2	1
Räub. Diebstahl und räub. Erpressung	252, 255	11	8	22	4	3	1
Begünstigung und Hehlerei	257-261	-	-	-	-	1	-
Betrug und Untreue	263-266 b	2	2	10	4	2	-
darunter Betrug	263	1	1	7	4	2	-
Urkundenfälschung	267-281	1	-	8	3	2	1
4. Gemeingefährliche Straftaten, außer im Straßenverkehr	306-323 c	2	-	8	-	-	-
darunter Vorsätzliche Brandstiftung	ohne 316 a 306, 306 a-c	1	-	8	-	-	-
5. Straftaten gegen die Umwelt	324-330 a	-	-	-	-	-	-
6. Straftaten im Amt	331-357	-	-	-	-	-	-
7. Straftaten im Straßenverkehr	142, 222	-	-	3	-	3	-
darunter in Trunkenheit	229, 315 b und c, 316, 323 a	-	-	2	-	3	-
ohne Trunkenheit		-	-	1	-	-	-
II. Straftaten nach anderem Bundes- und Landesrecht		8	3	60	28	24	22
darunter Betäubungsmittelgesetz	BtMG	6	3	55	27	23	21
Straßenverkehrsgesetz	StVG	2	-	3	1	1	1
III. Straftaten insgesamt		**98**	**35**	**348**	**110**	**59**	**31**

1) Einschließlich Jugendstrafe, die gemäß § 92 JGG aus dem Jugendstrafvollzug ausgenommen ist.
2) Einschließlich Freiheitsstrafe, die gemäß § 114 JGG in einer Jugendstrafanstalt vollzogen wird.

Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Statistischer Bericht

Strafvollzugsstatistik
Jugendliche und Heranwachsende nach Straftaten und Staatsangehörigkeit
Stichtag 31. März 2003

Straftaten/-Gruppen	§§ des StGB	Jugendstrafe[2] 14 bis unter 18 Jahre		Jugendstrafe[2] 18 bis unter 21 Jahre		Freiheitsstrafe[1] 18 bis unter 21 Jahre	
		zusammen	darunter Nichtdeutsche	zusammen	darunter Nichtdeutsche	zusammen	darunter Nichtdeutsche
I. Straftaten nach dem Strafgesetzbuch	StGB	78	19	281	80	31	14
1. Straftaten gegen den Staat und die öffentliche Ordnung, außer im Straßenverkehr	80-168 ohne 142	1	-	7	2	2	1
2. Straftaten gegen die Person, außer im Straßenverkehr	169-241 a	24	7	73	23	10	3
darunter							
Straftaten gegen Personenstand, Ehe und Familie	169-173	-	-	-	-	-	-
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	174-184 b	2	-	7	2	2	-
darunter Vergewaltigung	177 Abs.2 Nr.1	1	-	2	1	2	-
Straftaten gegen das Leben	211-222	5	2	6	-	-	-
darunter Vollendeter Mord	211	-	-	1	-	-	-
Versuchter Mord	211 i.V.m. 23	1	-	2	-	-	-
Totschlag	212, 213	4	2	3	-	-	-
Körperverletzung	223-231	16	5	58	21	8	3
darunter Einfache Körperverletzung	223	4	1	12	6	5	1
Gefährl. und schwere Körperverletzung	224, 226, 227	12	4	46	15	3	2
Straftaten gegen die persönl. Freiheit	234-241 a	1	-	1	-	-	-
3. Straftaten gegen das Vermögen	242-305 a, 316 a	50	11	190	51	18	10
darunter							
Diebstahl und Unterschlagung	242-248 c	28	7	85	24	9	5
darunter Einfacher Diebstahl	242	5	-	32	7	5	3
Schwerer Diebstahl	243-244 a	23	7	50	16	4	2
Raub und Erpressung, räub. Angriff auf Kraftfahrer	249-255, 316 a	17	4	82	24	8	5
Begünstigung und Hehlerei	257-261	-	-	1	-	-	-
Betrug und Untreue	263-266 b	4	-	11	2	1	-
darunter Betrug	263	2	-	6	2	1	-
Urkundenfälschung	267-281	1	-	9	1	-	-
4. Gemeingefährliche Straftaten, außer im Straßenverkehr	306-323 c ohne 316 a	2	-	8	3	1	-
darunter Vorsätzliche Brandstiftung	306, 306 a-c	2	-	7	3	1	-
5. Straftaten gegen die Umwelt	324-330 a	-	-	-	-	-	-
6. Straftaten im Amt	331-357	-	-	-	-	-	-
7. Straftaten im Straßenverkehr	142, 222, 229, 315 b und c, 316, 323 a	1	1	3	1	-	-
davon in Trunkenheit		1	1	1	1	-	-
ohne Trunkenheit		-	-	2	-	-	-
II. Straftaten nach anderem Bundes- und Landesrecht		4	2	41	24	20	19
darunter							
Betäubungsmittelgesetz	BtMG	4	2	39	23	19	19
Straßenverkehrsgesetz	StVG	-	-	2	1	-	-
III. Straftaten insgesamt		**82**	**21**	**322**	**104**	**51**	**33**

1) Einschließlich Jugendstrafe, die gemäß § 92 JGG aus dem Jugendstrafvollzug ausgenommen ist.

2) Einschließlich Freiheitsstrafe, die gemäß § 114 JGG in einer Jugendstrafanstalt vollzogen wird.

Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Statistischer Bericht

Strafvollzugsstatistik
Jugendliche und Heranwachsende nach Straftaten und Staatsangehörigkeit
Stichtag 31. März 2004

Straftaten/-Gruppen	§§ des StGB	Jugendstrafe[2] 14 bis unter 18 Jahre		Jugendstrafe[2] 18 bis unter 21 Jahre		Freiheitsstrafe[1] 18 bis unter 21 Jahre	
		zusammen	darunter Nichtdeutsche	zusammen	darunter Nichtdeutsche	zusammen	darunter Nichtdeutsche
I. Straftaten nach dem Strafgesetzbuch	StGB	79	16	296	88	33	16
1. Straftaten gegen den Staat und die öffentliche Ordnung, außer im Straßenverkehr	80-168 ohne 142	-	-	4	2	2	1
2. Straftaten gegen die Person, außer im Straßenverkehr	169-241 a	21	4	84	27	12	3
darunter							
Straftaten gegen Personenstand, Ehe und Familie	169-173	-	-	-	-	-	-
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	174-184 b	3	-	8	4	1	-
darunter Vergewaltigung	177 Abs.2 Nr.1	1	-	3	2	-	-
Straftaten gegen das Leben	211-222	1	-	13	5	2	1
darunter Vollendeter Mord	211	-	-	3	3	1	-
Versuchter Mord	211 i.V.m. 23	1	-	1	-	-	-
Totschlag	212, 213	-	-	9	2	1	1
Körperverletzung	223-231	16	4	59	15	9	2
darunter Einfache Körperverletzung	223	7	2	18	6	2	1
Gefährl. und schwere Körperverletzung	224, 226, 227	9	2	39	9	7	1
Straftaten gegen die persönl. Freiheit	234-241 a	1	-	4	3	-	-
3. Straftaten gegen das Vermögen	242-305 a,						
darunter	und 316 a	58	12	196	59	17	12
Diebstahl und Unterschlagung	242-248 c	27	5	99	30	7	6
darunter Einfacher Diebstahl	242	9	2	32	10	5	4
Schwerer Diebstahl	243-244 a	18	3	65	19	2	2
Raub und Erpressung, räub. Angriff auf Kraftfahrer	249-255, 316 a	28	6	81	20	7	5
Begünstigung und Hehlerei	257-261	-	-	2	1	-	-
Betrug und Untreue	263-266 b	3	1	5	3	3	1
darunter Betrug	263	2	1	3	2	1	-
Urkundenfälschung	267-281	-	-	7	4	-	-
4. Gemeingefährliche Straftaten, außer im Straßenverkehr	306-323 c ohne 316 a	-	-	7	-	-	-
darunter Vorsätzliche Brandstiftung	306, 306 a-c	-	-	5	-	-	-
5. Straftaten gegen die Umwelt	324-330 a	-	-	-	-	-	-
6. Straftaten im Amt	331-357	-	-	-	-	-	-
7. Straftaten im Straßenverkehr	142, 222, 229, 315 b und c, 316, 323 a	-	-	5	-	2	-
davon in Trunkenheit		-	-	3	-	1	-
ohne Trunkenheit		-	-	2	-	1	-
II. Straftaten nach anderem Bundes- und Landesrecht		2	-	44	22	17	14
darunter							
Betäubungsmittelgesetz	BtMG	2	-	42	22	16	13
Straßenverkehrsgesetz	StVG	-	-	2	-	-	-
III. Straftaten insgesamt		**81**	**16**	**340**	**110**	**50**	**30**

1) Einschließlich Jugendstrafe, die gemäß § 92 JGG aus dem Jugendstrafvollzug ausgenommen ist.

2) Einschließlich Freiheitsstrafe, die gemäß § 114 JGG in einer Jugendstrafanstalt vollzogen wird.

Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg; Statistischer Bericht

Strafvollzugsstatistik
Jugendliche und Heranwachsende nach Straftaten und Staatsangehörigkeit
Stichtag 31. März 2005

Straftaten/-Gruppen	§§ des StGB	Jugendstrafe[2] 14 bis unter 18 Jahre		Jugendstrafe[2] 18 bis unter 21 Jahre		Freiheitsstrafe[1] 18 bis unter 21 Jahre	
		zusammen	darunter Nichtdeutsche	zusammen	darunter Nichtdeutsche	zusammen	darunter Nichtdeutsche
I. Straftaten nach dem Strafgesetzbuch	StGB	82	25	314	84	46	17
1. Straftaten gegen den Staat und die öffentliche Ordnung, außer im Straßenverkehr	80-168 ohne 142	-	-	7	3	1	-
2. Straftaten gegen die Person, außer im Straßenverkehr	169-241 a	29	10	94	27	12	2
darunter Straftaten gegen Personenstand, Ehe und Familie	169-173	-	-	-	-	-	-
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	174-184 e	9	3	9	2	2	-
darunter Vergewaltigung	177 Abs.2 Nr.1	6	3	7	2	-	-
Straftaten gegen das Leben	211-222	1	-	9	3	3	1
darunter Vollendeter Mord	211	-	-	2	1	2	1
Versuchter Mord	211 i.V.m. 23	1	-	1	-	-	-
Totschlag	212, 213	-	-	6	2	1	-
Körperverletzung	223-231	18	6	70	21	7	1
darunter Einfache Körperverletzung	223	2	1	16	4	3	-
Gefährl. und schwere Körperverletzung	224, 226, 227	16	5	52	16	4	1
Straftaten gegen die persönl. Freiheit	234-241 a	1	1	4	1	-	-
3. Straftaten gegen das Vermögen	242-305 a, 316 a	53	15	201	53	30	14
darunter Diebstahl und Unterschlagung	242-248 c	27	8	88	20	12	6
darunter Einfacher Diebstahl	242	5	2	29	6	7	4
Schwerer Diebstahl	243-244 a	22	6	59	14	5	2
Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	249-255, 316 a	23	7	95	30	13	6
Begünstigung und Hehlerei	257-261	1	-	-	-	-	-
Betrug und Untreue	263-266 b	2	-	15	3	2	1
darunter Betrug	263	2	-	14	3	1	1
Urkundenfälschung	267-281	-	-	2	-	3	1
4. Gemeingefährliche Straftaten, außer im Straßenverkehr	306-323 c ohne 316 a	-	-	5	-	1	-
darunter Vorsätzliche Brandstiftung	306, 306 a-c	-	-	3	-	1	-
5. Straftaten gegen die Umwelt	324-330 a	-	-	-	-	-	-
6. Straftaten im Amt	331-357	-	-	1	-	-	-
7. Straftaten im Straßenverkehr	142, 222, 229, 315 b und c, 316, 323 a	-	-	6	1	2	1
darunter in Trunkenheit		-	-	4	-	2	1
II. Straftaten nach anderem Bundes- und Landesrecht		1	1	39	18	19	17
darunter Betäubungsmittelgesetz	BtMG	1	1	37	18	19	17
Straßenverkehrsgesetz	StVG	-	-	1	-	-	-
III. Straftaten insgesamt		**83**	**26**	**353**	**102**	**65**	**34**

1) Einschließlich Jugendstrafe, die gemäß § 92 JGG aus dem Jugendstrafvollzug ausgenommen ist.
2) Einschließlich Freiheitsstrafe, die gemäß § 114 JGG in einer Jugendstrafanstalt vollzogen wird.

Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Statistischer Bericht

Strafvollzugsstatistik
Jugendliche und Heranwachsende nach Straftaten und Staatsangehörigkeit
Stichtag 31. März 2006

Strafbare Handlungen	§§ des StGB	Jugendstrafe[2]				Freiheitsstrafe[1]	
		14 bis unter 18 Jahre		18 bis unter 21 Jahre		18 bis unter 21 Jahre	
		zusammen	darunter Nichtdeutsche	zusammen	darunter Nichtdeutsche	zusammen	darunter Nichtdeutsche
I. Straftaten nach dem Strafgesetzbuch	StGB	112	32	282	81	46	17
1. Straftaten gegen den Staat und die öffentliche Ordnung, außer im Straßenverkehr	80-168 ohne 142	2	-	4	1	1	1
2. Straftaten gegen die Person, außer im Straßenverkehr	169-241 a	36	13	100	28	17	8
darunter							
Straftaten gegen Personenstand, Ehe und Familie	169-173	-	-	-	-	-	-
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	174-184 e	4	2	18	5	5	3
darunter Vergewaltigung	177 Abs.2 Nr.1	1	-	10	2	4	3
Straftaten gegen das Leben	211-222	5	2	8	2	5	3
darunter Vollendeter Mord	211	3	2	3	1	2	1
Versuchter Mord	211 i.V.m. 23	-	-	2	-	1	-
Totschlag	212, 213	2	-	3	1	2	2
Körperverletzung	223-231	27	9	69	19	7	2
darunter Einfache Körperverletzung	223	8	5	24	7	4	1
Gefährl. und schwere Körperverletzung	224, 226, 227	18	4	42	11	3	1
Straftaten gegen die persönl. Freiheit	232-241 a	-	-	2	1	-	-
3. Straftaten gegen das Vermögen	242-305 a, 316 a	73	19	175	52	27	8
darunter							
Diebstahl und Unterschlagung	242-248 c	40	8	84	23	10	1
darunter Einfacher Diebstahl	242	21	5	31	9	6	1
Schwerer Diebstahl	243-244 a	19	3	51	13	4	-
Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	249-255, 316 a	26	9	70	26	10	4
Begünstigung und Hehlerei	257-261	-	-	1	-	-	-
Betrug und Untreue	263-266 b	3	1	12	2	3	1
darunter Betrug	263	2	-	9	2	2	1
Urkundenfälschung	267-281	4	1	6	1	2	1
4. Gemeingefährliche Straftaten, außer im Straßenverkehr	306-323 c ohne 316 a	-	-	1	-	-	-
darunter Vorsätzliche Brandstiftung	306, 306 a-c	-	-	1	-	-	-
5. Straftaten gegen die Umwelt	324-330 a	-	-	-	-	-	-
6. Straftaten im Amt	331-357	-	-	-	-	-	-
7. Straftaten im Straßenverkehr	142, 222, 229, 315 b und c, 316, 323 a	1	-	2	-	1	-
darunter in Trunkenheit		-	-	2	-	1	-
II. Straftaten nach anderem Bundes- und Landesrecht		7	3	34	11	20	18
darunter							
Betäubungsmittelgesetz	BtMG	6	2	31	11	20	18
Straßenverkehrsgesetz	StVG	1	1	3	-	-	-
III. Straftaten insgesamt		**119**	**35**	**316**	**92**	**66**	**35**

1) Einschließlich Jugendstrafe, die gemäß § 92 JGG aus dem Jugendstrafvollzug ausgenommen ist.
2) Einschließlich Freiheitsstrafe, die gemäß § 114 JGG in einer Jugendstrafanstalt vollzogen wird.

Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Statistischer Bericht

Strafvollzugsstatistik Jugendliche und Heranwachsende nach Straftaten und Staatsangehörigkeit
Stichtag 31. März 2007

Straftat (Straftatengruppen)	Jugendstrafe **)				Freiheitsstrafe *)	
	14 bis unter 18 Jahre		18 bis unter 21 Jahre		18 bis unter 21 Jahre	
	zusammen	darunter Nicht-deutsche	zusammen	darunter Nicht-deutsche	zusammen	darunter Nicht-deutsche
01 StGB 1. Abschnitt, §§ 80 bis 92 b	-	-	-	-	-	-
06 StGB 6. Abschnitt, §§ 111 bis 121 Widerstand gegen die Staatsgewalt	-	-	1	-	-	-
07 StGB 7. Abschnitt, §§ 123 bis 145 d Straftaten gegen die öffentliche Ordnung	-		1	-	-	-
08 StGB 8. Abschnitt, §§ 146 bis 152 b	-	-	-	-	-	-
09 StGB 9. Abschnitt, §§ 153 bis 163 Falsche uneidliche Aussage und Meineid	-	-	3	1	1	-
10 StGB 10. Abschnitt, §§ 164 und 165 falsche Verdächtigung	1	-	1	-	-	-
12 StGB 12. Abschnitt, §§ 169 bis 173	-	-	-	-	-	-
13 StGB 13. Abschnitt, §§ 174 bis 184 f Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	1	-	18	3	1	-
darunter sexuelle Nötigung § 177 Abs. 1	-	-	3	1	-	-
darunter Vergewaltigung § 177 Abs. 2 Nr. 1	1	-	10	2	1	-
14 StGB 14. Abschnitt, §§ 185 bis 200 Beleidigung	1	1	1	1	-	-
16 StGB 16. Abschnitt, §§ 211 bis 222 Straftaten gegen das Leben	3	1	9	1	3	-
darunter vollendeter Mord § 211	2	1	3	1	2	-
darunter versuchter Mord § 211 i.V.m. § 23	-	-	3	-	-	-
darunter Totschlag	1	-	3	-	1	-
17 StGB 17. Abschnitt, §§ 223 bis 231 Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit	22	6	74	15	7	-
darunter schwere u. gefährliche Körperverletzung §§ 224, 226, 227	12	4	40	10	3	-
18 StGB 18. Abschnitt, §§ 232 bis 241 a Straftaten gegen die persönliche Freiheit	2	2	5	3	-	-
19 StGB 19. Abschnitt, §§ 242 bis 248 c Diebstahl und Unterschlagung	24	14	92	17	9	2
20 StGB 20. Abschnitt, §§ 249 bis 256 Raub u. Erpressung	17	9	78	25	5	-
21 StGB 21. Abschnitt, §§ 257 bis 262	-	-	-	-	-	-
22 StGB 22. Abschnitt, §§ 263 bis 266 b Betrug und Untreue	-	-	26	5	1	-
23 StGB 23. Abschnitt, §§ 267 bis 282 Urkundenfälschung	2	-	4	-	5	4
24 StGB 24. Abschnitt, §§ 283 bis 283 d	-	-	-	-	-	-
26 StGB 26. Abschnitt, §§ 298 bis 302	-	-	-	-	-	-
27 StGB 27. Abschnitt, §§ 303 bis 305 a Sachbeschädigung	-	-	3	1	-	-
28 StGB 28. Abschnitt, §§ 306 bis 323 c Gemeingefährliche Straftaten	1	-	8	2	3	-
29 StGB 29. Abschnitt, §§ 324 bis 330 d	-	-	-	-	-	-
30 StGB 30. Abschnitt, §§ 331 bis 358	-	-	-	-	-	-
45 Wehrstrafgesetz insgesamt	-	-	-	-	-	-
50 Betäubungsmittelgesetz insgesamt	2	1	31	11	9	6
60 Aufenthaltsgesetz insgesamt	-	-	-	-	1	1
80 Straßenverkehrsgesetz insgesamt	1	1	3	2	-	-
90 Straftaten nach anderen Bundesgesetzen	-	-	-	-	1	1
Straftaten insgesamt	**77**	**35**	**358**	**87**	**46**	**14**

*) einschl. Jugendstrafe bei Verurteilten, die gem. § 92 JGG aus dem Jugendstrafvollzug ausgenommen sind.

**) einschl. Freiheitsstrafe, die gem. § 114 JGG in der Jugendstrafanstalt vollzogen wird.

Anlage 3

SONDERAUSWERTUNG

Jugendliche und heranwachsende tatverdächtige Spätaussiedler

2001 - 2007 (für die Sonderauswertung liegen nur Zahlen ab 2001 vor)

Jahr	Jugendliche TV	Heranwachsende TV
2001	3.304	2.366
2002	3.346	2.470
2003	3.406	2.714
2004	3.475	3.077
2005	3.110	3.010
2006	2.617	2.723
2007	2.421	2.450

Jugendliche TV	2001	2007	2001-2007 in %	
Straftaten insgesamt	3.304	2.421	-26,7	↘
Diebstahl	1.786	1.189	-33,4	↘
Gewaltkriminalität	528	467	-11,6	↘
Sachbeschädigung	413	422	2,2	↗
Körperverletzung	708	686	-3,1	↘
Rauschgiftkriminalität	298	136	-54,4	↘
Raubdelikte	708	80	-88,7	↘
Brandstiftung	18	5	-72,2	↘
Straf. gg. sex. Selbstbest.	39	21	-46,2	↘

Heranwachsende TV	2001	2007	2001-2007 in %	
Straftaten insgesamt	2.366	2.450	3,6	↗
Diebstahl	816	601	-26,3	↘
Gewaltkriminalität	467	537	15,0	↗
Sachbeschädigung	177	270	52,5	↗
Körperverletzung	547	841	53,7	↗
Rauschgiftkriminalität	684	459	-32,9	↘
Raubdelikte	104	167	60,6	↗
Brandstiftung	4	1	-75,0	↘
Vergewaltigung	21	23	9,5	↗

Anlage 4

STRAFVERFOLGUNGSSTATISTIK

Jugendliche und Heranwachsende Straftäter ohne und mit früherer Verurteilung aufgegliedert nach Delikten

	Zahl der Verurteilten Personen											
Jahr	1997				1998				1999			
Jugendliche (J) /Heranwachsende (H)	J		H		J		H		J		H	
ohne(o)/mit (m) früherer Verurteilung	o.	m.	o.	m.	o.	m.	o.	m.	o.	m.	o.	m.
insgesamt	3843	1886	6585	4774	4152	1995	6647	4836	3950	2251	6834	5157
Straftaten gegen den Staat, die öffentliche Ordnung und im Amt	68	40	138	121	88	43	148	149	96	64	163	151
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	26	11	34	34	35	13	24	22	31	24	34	28
andere Straftaten gegen die Person (außer im Straßenverkehr)	609	355	534	571	635	382	637	681	645	460	609	749
Diebstahl und Unterschlagung	1749	758	1182	1213	1840	796	1029	1172	1737	838	1086	1201
Raub, Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	244	157	97	138	282	199	82	127	196	169	67	161
andere Vermögens-, Eigentums-, und Urkundendelikte	428	213	833	737	445	211	959	812	459	256	854	840
gemeingefährliche Straftaten (außer im Straßenverkehr)	17	10	20	27	17	8	31	29	26	10	32	23
Straftaten im Straßenverkehr	355	143	2545	957	430	163	2611	912	378	168	2683	913
Straftaten nach anderen Bundes- und Landesgesetzen	347	199	1202	976	380	180	1126	932	382	262	1306	1091

Jahr	2000				2001				2002			
Jugendliche (J) /Heranwachsende (H)	J		H		J		H		J		H	
ohne(o)/mit (m) früherer Verurteilung	o.	m.	o.	m.	o.	m.	o.	m.	o.	m.	o.	m.
insgesamt	4158	2288	6893	5109	4346	2375	6829	5196	4280	2515	6799	5412
Straftaten gegen den Staat, die öffentliche Ordnung und im Amt	85	63	159	132	116	70	207	150	79	90	168	176
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	43	16	29	35	40	20	31	35	37	27	17	29
andere Straftaten gegen die Person (außer im Straßenverkehr)	717	511	650	805	800	515	692	876	760	528	732	957
Diebstahl und Unterschlagung	1802	839	1029	1090	1743	805	942	1078	1642	890	983	1073
Raub, Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	207	149	55	142	152	162	61	172	127	147	60	179
andere Vermögens-, Eigentums-, und Urkundendelikte	409	250	905	861	484	266	852	804	458	275	859	862
gemeingefährliche Straftaten (außer im Straßenverkehr)	16	12	20	29	28	11	36	31	28	12	32	46
Straftaten im Straßenverkehr	471	174	2857	986	567	249	2830	1025	698	264	2796	1008
Straftaten nach anderen Bundes- und Landesgesetzen	408	274	1189	1029	416	277	1178	1025	451	282	1152	1082

Jahr	2003				2004				2005			
Jugendliche (J) /Heranwachsende (H)	J		H		J		H		J		H	
ohne(o.)/mit (m.) früherer Verurteilung	o.	m.	o.	m.	o.	m.	o.	m.	o.	m.	o.	m.
insgesamt	4483	2550	6942	5772	4758	2768	7075	6050	4643	2906	6933	6015
Straftaten gegen den Staat, die öffentliche Ordnung und im Amt	114	56	164	188	115	72	193	180	104	102	208	186
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	41	28	38	41	61	23	30	25	47	28	34	22
andere Straftaten gegen die Person (außer im Straßenverkehr)	853	589	798	1077	940	636	832	1106	1017	682	910	1186
Diebstahl und Unterschlagung	1604	838	1018	1197	1612	886	956	1240	1542	935	872	1068
Raub, Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	130	145	55	162	138	126	49	161	124	143	45	148
andere Vermögens-, Eigentums-, und Urkundendelikte	520	310	1026	1065	511	352	1173	1204	537	356	1224	1247
gemeingefährliche Straftaten (außer im Straßenverkehr)	21	8	31	38	27	16	29	47	19	13	33	22
Straftaten im Straßenverkehr	795	330	2711	952	944	356	2733	1013	848	342	2491	974
Straftaten nach anderen Bundes- und Landesgesetzen	405	246	1101	1052	410	301	1080	1074	405	305	1116	1142

Jahr	2006			
Jugendliche (J) /Heranwachsende (H)	J		H	
ohne(o)/mit (m) früherer Verurteilung	o.	m.	o.	m.
insgesamt	5411	3101	6955	6078
Straftaten gegen den Staat, die öffentliche Ordnung und im Amt	171	118	246	221
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	63	24	48	31
Andere Straftaten gegen die Person (außer im Straßenverkehr)	1259	773	1005	1306
Diebstahl und Unterschlagung	1837	952	800	989
Raub, Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	141	135	74	186
Andere Vermögens-, Eigentums-, und Urkundendelikte	705	418	1233	1341
gemeingefährliche Straftaten (außer im Straßenverkehr)	31	25	36	34
Straftaten im Straßenverkehr	811	370	2474	831
Straftaten nach anderen Bundes- und Landesgesetzen	393	286	1039	1139